



Straßburg, 19. November 2002

CCJE (2002) Op N°3

BEIRAT DER EUROPÄISCHEN RICHTER
(CCJE)

STELLUNGNAHME Nr. 3

DES BEIRATS DER EUROPÄISCHEN RICHTER (CCJE)

AN DAS MINISTERKOMITEE DES EUROPARATS

**ÜBER DIE GRUNDSÄTZE UND REGELN, DIE DAS BERUFLICHE VERHALTEN
DER RICHTER LENKEN; INSBESONDERE STANDESRECHT,
UNVEREINBARES VERHALTEN UND UNPARTEILICHKEIT**

1. Der Beirat der Europäischen Richter (CCJE) hat diese Stellungnahme abgefasst auf der Grundlage der Antworten der Staaten auf einen Fragebogen und Schriftstücken, die von der CCJE-Arbeitsgruppe und dem diesbezüglichen Sachverständigen des CCJE, Herrn Denis SALAS (Frankreich), erstellt wurden.
2. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf die Erklärung Nr. 1 (2001) des CCJE betreffend die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter, insbesondere Artikel 13, 59, 60 und 71.
3. Bei der Vorbereitung dieser Stellungnahme wurden auch andere Dokumente berücksichtigt, insbesondere:
 - die Grundprinzipien der Vereinten Nationen über die Unabhängigkeit der Richterschaft (1985);
 - die Empfehlung Nr. R (94) 12 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über die Unabhängigkeit, Effizienz und Rolle der Richter;
 - die Europäische Charta zum Status der Richter (1998) (DAJ/DOC(98)23);
 - der „Code of Judicial conduct“, der Bangalore-Entwurf¹.
4. Die vorliegende Stellungnahme umfasst zwei Hauptgebiete:
 - die Grundsätze und Regeln für das berufliche Verhalten der Richter auf der Grundlage der Bestimmtheit ethischer Grundsätzen, die sehr hohen Anforderungen genügen müssen und in eine von den Richtern selbst erstellte Erklärung über berufliche Verhaltensstandards, aufgenommen werden können (A);
 - die Grundsätze und Verfahren, welche die straf-, zivil- und disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit der Richter regeln (B).
5. Der CCJE hat in diesem Zusammenhang gefragt, ob die bestehenden Regeln und Prinzipien in Übereinstimmung stehen mit der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Gerichten, wie sie von der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgeschrieben

¹ Der Text ist im November 2002 überprüft worden und heißt nun: „Die Grundsätze von Bangalore zum Standesrecht in der Justiz“. Der CCJE hat diese Grundsätze nicht geprüft. Der erläuternde Bericht erkennt die Beiträge der im Juni 2002 zusammengetretenen Arbeitsgruppe des CCJE an.

werden.

6. Der CCJE möchte daher folgende Fragen beantworten:
- Welche Verhaltensstandards sollten für Richter gelten?
 - Wie sollten Verhaltensstandards formuliert werden?
 - Welche Art strafrechtlicher, zivilrechtlicher und disziplinarrechtlicher Verantwortlichkeit sollte ggf. für Richter gelten?
7. Der CCJE ist der Auffassung, dass die Antworten auf diese Fragen zur Durchführung des globalen Aktionsplanes für Richter, beitragen, insbesondere die Vorrechte in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Richter, berufliche Verhaltensregeln und Ethik (vgl. doc. CCJE (2001) 24, Anhang A, Teil III B), und bezieht sich in diesem Zusammenhang auf seine Schlussfolgerungen in Artikel 49, 50, 75, 76 und 77.

A. RICHTERLICHE VERHALTENSSTANDARDS

8. Aus verschiedenen Gründen sind Überlegungen zu ethischen Aspekten richterlichen Verhaltens anzustellen. Die zur Konfliktbeilegung angewandten Methoden, sollten stets Vertrauen erwecken. Die richterlichen Befugnisse sind eng mit Werten wie Gerechtigkeit, Wahrheit und Freiheit verbunden. Die Verhaltensstandards, die für Richter gelten, sind die logische Konsequenz dieser Werte und eine Vorbedingung des Vertrauens in die Rechtsprechung.

9. Vertrauen in das Justizsystem wird angesichts der zunehmenden Globalisierung von Streitfällen und der weiten Verbreitung von Urteilen immer wichtiger. Des Weiteren dürfen die Rechtsuchenden in einem Rechtsstaat allgemeine Grundregeln erwarten, die mit der Vorstellung eines fairen Verfahrens und der Garantie grundlegender Rechte vereinbar sind. Die Richter obliegenden Verpflichtungen sind aufgestellt worden, um ihre Unabhängigkeit und die Effektivität ihrer Handlungen zu garantieren.

1) Welche Verhaltensstandards sollten für Richter gelten?

10. Jede Analyse der Regelungen, die die auf Richter anwendbaren beruflichen Anforderungen bestimmt, sollte die grundlegenden Prinzipien und verfolgten Ziele in Betracht

ziehen.

11. Mithilfe welcher Methoden auch immer sie ausgewählt und ausgebildet werden und wie umfassend Ihr Mandat auch ist, Richter sind mit Befugnissen ausgestattet und arbeiten in Bereichen, die den Kern des menschlichen Lebens betreffen. Neue Untersuchungen zeigen, dass von allen Behörden wahrscheinlich die Justiz diejenige ist, die in den europäischen Ländern² die meisten Veränderungen bewirkt hat.

12. In den letzten Jahren haben demokratische Gesellschaften immer höhere Anforderungen an ihre Rechtssysteme gestellt. Der zunehmende Pluralismus in unseren Gesellschaften bewegt jede Gesellschaftsgruppe dazu nach Anerkennung oder Schutz zu streben, der ihr nicht immer zuerkannt wird. Zwar ist die Struktur der Demokratien umfassend betroffen, gleichwohl behalten nationale Abwandlungen eine starke Stellung. Es ist eine Binsenwahrheit, dass die Bevölkerung ehemaliger autoritärer Regimes der osteuropäischen Länder das Recht und Justiz als die Gesetzmäßigkeiten ansehen, die für den Wiederaufbau der Demokratie unerlässlich sind. Mehr als in anderen Bereichen behauptet sich dort die Justiz im Vergleich zu anderen Organen aufgrund ihrer Funktion als gerichtliche Kontrolle.

13. Die den Richtern anvertraute Gewalt muss nicht nur dem nationalen Recht unterliegen, als Ausdruck des Willens der Bevölkerung, sondern auch den Grundsätzen des internationalen Rechtes und der Gerechtigkeit, wie in modernen demokratischen Gesellschaften anerkannt.

14. Diese Gewalt ist den Richtern zu dem Zweck anvertraut, ihnen die Rechtsprechung zu ermöglichen, indem sie das Gesetz anwenden, und um die Rechte und/oder Vermögenswerte jeder Person zu sichern, die ihr rechtlich garantiert sind und die ihr zu Unrecht entzogen wurden oder entzogen werden können.

15. Dieses Ziel findet sich in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der, rein vom Standpunkt eines Rechtssuchenden ausgehend, besagt: "Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten [...] von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird". Ohne zu behaupten, dass Richter allmächtig seien, betont die Konvention die Garantien der Rechtssuchenden und legt die Grundsätze fest, auf die sich die Pflichten des Richters gründen: Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.

16. In den letzten Jahren ist erkannt worden, dass richterliche Unabhängigkeit und

² Les mutations de la justice. Comparaisons européennes, Ph. Robert et A. Cottino (dir.), L'Harmattan, 2001

Unparteilichkeit stärker abgesichert werden müssen; unabhängige Organe sind geschaffen worden, um die Richterschaft vor parteipolitischen Einflüssen zu schützen; die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention wurde ausgeweitet und verdeutlicht durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Strassburg und durch die nationalen Gerichte.

17. Die Unabhängigkeit des Richters ist ein wesentlicher Grundsatz und eine Garantie für jeden Staatsbürger, auch für die Richter. Sie umfasst gleichzeitig einen institutionellen und einen individuellen Aspekt. Der moderne demokratische Staat sollte auf dem Prinzip der Gewaltenteilung gründen. Jeder einzelne Richter sollte alles tun, um richterliche Unabhängigkeit auf institutioneller und individueller Ebene aufrecht zu erhalten. Die Begründung dieser Unabhängigkeit ist in der Stellungnahme Nr. 1 (2001) des CCJE, Artikel 1013, eingehend diskutiert worden. Sie ist, wie dort ausgeführt, untrennbar mit der Unparteilichkeit des Richters verbunden und eine Grundvoraussetzung für diese; all dies ist unerlässlich für die Glaubwürdigkeit der Justizsysteme und das Vertrauen, das diese einer demokratischen Gesellschaft geben soll.

17. Artikel 2 der „Grundprinzipien der Vereinten Nationen über die Unabhängigkeit der Richterschaft“, die 1985 von den Vereinten Nationen erarbeitet wurden, legt fest: "die Richterschaft soll vorgebrachte Streitigkeiten unparteiisch, auf der Grundlage der Tatsachen und in Einklang mit dem Gesetz entscheiden, ohne Einschränkungen, unsachgemäße Einflüsse, außerberufliche Anreize, Druck, Drohungen oder Beeinträchtigungen, ob direkt oder indirekt, aus keiner Richtung und aus keinem Grund." Gemäß Artikel 8 sollen Richter "sich immer so verhalten, dass sie die Würde ihres Amtes und die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richterschaft bewahren".

18. In seiner Empfehlung Nr. R (94) 12 über die Unabhängigkeit, Effizienz und Rolle der Richter (Grundsatz I.2.d.) bekräftigt das Ministerkomitee des Europarates: "Richter sollten völlig frei sein, Fälle unparteiisch zu entscheiden, gemäß ihrer innersten Überzeugung und ihrem Verständnis des Sachverhalts sowie gemäß den geltenden Rechtsvorschriften."

19. Die Europäische Charta zum Status der Richter verdeutlicht, dass das Statut die Unparteilichkeit gewährleisten soll, die jedermann berechtigterweise von den Gerichten erwartet (Artikel 1.1). Der CCJE unterstützt diese Vorschrift der Charta uneingeschränkt.

20. Unparteilichkeit wird von dem Europäischen Gerichtshof einerseits anhand eines subjektiven Ansatzes geprüft, der die persönliche Überzeugung oder das Interesse eines bestimmten Richters in einem bestimmten Fall berücksichtigt, andererseits durch einen objektiven Test, der sicherstellt, dass der Richter ausreichende Garantien eingeräumt hat,

die jeden berechtigten Zweifel³ in dieser Hinsicht ausschließen können.

21. Richter sollten unter allen Umständen unparteiisch handeln, um sicherzustellen, dass kein berechtigter Verdacht der Parteilichkeit beim Bürger entsteht. In dieser Hinsicht sollte die Unparteilichkeit sowohl bei der Ausübung richterlicher Funktionen, als auch bei den übrigen Aktivitäten des Richters ersichtlich sein.

a. Unparteilichkeit und Verhalten der Richter bei der Ausübung ihrer richterlichen Aufgaben

22. Öffentliches Vertrauen in und Respekt für die Richterschaft sind die Garantien für die Effizienz des Rechtssystems: Das Verhalten der Richter bei ihrer beruflichen Tätigkeit wird von den Rechtsuchenden verständlicherweise als wesentlich für die Glaubwürdigkeit der Gerichte angesehen.

23. Richter sollten daher ihre Pflichten ohne jede Art von Begünstigung, Offenbarung von Vorurteilen oder Voreingenommenheit erfüllen. Sie sollten bei ihren Entscheidungen nichts berücksichtigen, was außerhalb der Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften liegt. Solange sie mit einem bestimmten Fall beschäftigt sind oder sein könnten, sollten sie nicht bewusst Stellungnahmen abgeben, die mit Recht zu der Annahme einer Voreingenommenheit bei der Lösung des Rechtsstreits führen oder die Fairness des Prozesses beeinflussen könnten. Sie sollten auf alle Personen (zum Beispiel Parteien, Zeugen, Anwälte) Rücksicht nehmen, ohne Unterscheidungen, die auf ungesetzlichen Gründen basieren oder keinen Bezug zu der ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Pflichten aufweisen. Sie sollten außerdem sicherstellen, dass ihre berufliche Kompetenz in der Ausübung ihrer Pflichten deutlich wird.

24. Richter sollten darüber hinaus ihr Amt mit der gebührenden Rücksicht auf den Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien ausüben und dabei jegliche Art von Voreingenommenheit und Diskriminierung vermeiden, indem sie ein Gleichgewicht zwischen den Parteien halten und für die Beachtung der kontradiktorischen Prinzips Sorge tragen.

25. Die Leistungsfähigkeit des Rechtssystems verlangt von den Richtern auch einen hohen Grad an beruflichem Bewusstsein. Sie sollten sicherstellen, dass sie durch Aus- und

³ s. z. B. Sache Piersack, Urteil vom 1. Oktober 1982, Serie A 53, Rdn. 30, Sache De Cubber, Urteil vom 26 Oktober 1984, Serie A 86, Rdn. 24. Sache Demicoli, Urteil vom 27 August 1991, Serie A 210, Rdn.40, Sache Sainte-Marie, Urteil vom 16 Dezember 1992, Serie A 253-A Rdn. 34

Fortbildung die nötige Qualifikation und einen hohen Grad an beruflicher Kompetenz wahren.

26. Richter sollten ihre Amt auch mit Sorgfalt und angemessener Zügigkeit ausüben. Dafür ist selbstverständlich notwendig, dass sie mit den nötigen Einrichtungen, Ausrüstung ausgestattet werden und Unterstützung erhalten. Damit versehen, sollten die Richter darauf achten und auch dazu in der Lage sein, ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention nachzukommen und Urteile innerhalb einer angemessenen Frist auszusprechen.

b. Unparteilichkeit und außergerichtliches Verhalten der Richter

27. Richter sollten in dem gesellschaftlichen Umfeld, in dem sie leben, nicht isoliert sein, denn das Rechtssystem kann nur dann vernünftig funktionieren, wenn die Richter mit der Wirklichkeit in Berührung sind. Außerdem genießen Richter als Staatsbürger die grundlegenden Rechte und Freiheiten, die vor allem von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt werden (Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit etc.). Es sollte ihnen daher generell frei stehen, außerberuflichen Tätigkeiten ihrer Wahl auszuüben.

28. Gleichwohl könnten solche Aktivitäten ihre Unparteilichkeit und manchmal sogar ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen. Deshalb muss ein vernünftiges Gleichgewicht gefunden werden zwischen dem Grad einerseits, zu dem Richter in die Gesellschaft eingebunden sein können, und der Notwendigkeit andererseits, in der Erfüllung ihrer Pflichten unabhängig und unparteilich zu sein und auch als solches angesehen zu werden. Letztendlich sollte immer die Frage gestellt werden, ob sich der Richter in diesem besonderen gesellschaftlichen Zusammenhang und in den Augen eines vernünftigen, informierten Betrachters an Aktivitäten beteiligt hat, die seine/ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit objektiv beeinträchtigen könnten.

29. Richter sollten ein achtbares Privatleben führen. Eingedenk der kulturellen Vielfalt der Mitgliedsstaaten des Europarates und der ständigen Weiterentwicklung moralischer Werte können die Verhaltensstandards für Richter in ihrem Privatleben nicht mit haargenauer Ausführlichkeit festgelegt werden. Der CCJE unterstützt die Einrichtung eines oder mehrerer Organe oder Personen innerhalb der Richterschaft mit konsultativer und beratender Funktion, die den Richtern zur Verfügung stehen, wenn diese unsicher sind, ob eine bestimmte Aktivität in ihrer Privatsphäre mit ihrem Richterstatus vereinbar ist. Die Präsenz solcher Organe oder Personen könnte Diskussionen innerhalb der Richterschaft über den Inhalt und die Bedeutung standesrechtlicher Regeln anregen. Um nur zwei Möglichkeiten zu nennen: Solche Organe oder Personen könnten unter der Schirmherrschaft eines Obersten Gerichtshofes oder einer Richtervereinigungen eingerichtet werden. Sie

sollten in jedem Fall mit einer anderen Zielsetzung und getrennt von bereits existierenden, für disziplinarrechtliche Sanktionen zuständigen Organe operieren.

30. Die Beteiligung des Richters an politischen Aktivitäten bringt erhebliche Probleme mit sich. Natürlich bleiben Richter auch Bürger, und die Ausübung der politischen Rechte aller anderen Bürger sollte ihnen gestattet sein. Mit Rücksicht auf das Grundrecht auf ein faires Verfahren und der berechtigten Erwartung der Rechtsuchenden sollten Richter dennoch Zurückhaltung in der Ausübung öffentlicher politischer Aktivitäten demonstrieren. Einige Staaten haben diesen Grundsatz in ihr Disziplinarrecht aufgenommen und sanktionieren jedes Verhalten, das mit der Zurückhaltungspflicht der Richter in Konflikt steht. Sie haben außerdem ausdrücklich vorgesehen, dass richterliche Pflichten mit gewissen politischen Mandaten (im nationalen Parlament, Europäischen Parlament oder regionalen Gremien) unvereinbar sind; dies gilt bisweilen sogar für die Ehegatten der Richter.

31. Generell sollte über die Teilnahme von Richtern an öffentlichen Debatten politischer Natur nachgedacht werden. Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Rechtssystem zu erhalten, sollten Richter sich nicht politischen Angriffen aussetzen, die mit der von der Richterschaft geforderten Neutralität unvereinbar sind.

32. Aus den Antworten zum Fragebogen wird ersichtlich, dass in einigen Staaten scheinbar ein restriktiver Standpunkt zur richterlichen Beteiligung in der Politik eingenommen wird.

33. Diskussionen innerhalb des CCJE haben gezeigt, dass zwischen der Meinungs- und Handlungsfreiheit des Richters und dem Bedürfnis nach Neutralität ein Gleichgewicht gefunden werden muss. Auch wenn die Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder die Teilnahme an öffentlichen Diskussionen über die Hauptprobleme der Gesellschaft nicht verboten werden können, müssen Richter deshalb notwendigerweise wenigstens von solchen politischen Aktivitäten Abstand nehmen, die leicht ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen oder den Anschein der Unparteilichkeit gefährden könnten.

34. Richtern sollte gleichwohl gestattet sein, an bestimmten Debatten bezüglich der nationalen Rechtspolitik teilzunehmen. Sie sollten konsultiert werden und aktiv an der Vorbereitung derjenigen Rechtsvorschriften teilnehmen können, die ihren Status und ganz allgemein die Arbeitsweise der Justiz betreffen. Bei dieser Gelegenheit entsteht auch die Frage, ob es Richtern erlaubt sein sollte, Berufsorganisationen anzugehören. Im Lichte der Handlungs- und Meinungsfreiheit dürfen Richter ihr Recht ausüben, Berufsorganisationen beizutreten (Vereinigungsfreiheit), obwohl dem Streikrecht Grenzen gesetzt werden können.

35. Ein Engagement in einem anderen Bereich bietet dem Richter die Möglichkeit, eine andere Vorstellung von der Welt und ein anderes Bewusstsein für gesellschaftliche Probleme zu als die zu erhalten, die er in Ausübung seines Berufes erwirbt. In Kontrast dazu beinhaltet es einige nicht unbedenkliche Risiken: es könnte als der Gewaltenteilung abträglich angesehen werden, und auch das öffentliche Ansehen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter schwächen.

36. Die Frage nach der Teilnahme des Richters an bestimmten Regierungstätigkeiten, wie etwa der Dienst in einem Ministerbüro (*cabinet ministériel*), wirft besondere Probleme auf. Nichts steht dem entgegen, dass ein Richter Funktionen in einer Verwaltungsabteilung eines Ministeriums ausübt (zum Beispiel in einer Abteilung für Zivil- oder Strafrecht des Justizministeriums); die Sache wird jedoch schwieriger im Hinblick auf den Eintritt eines Richters in ein Ministerbüro. Minister sind in der Tat frei in der Auswahl der Mitarbeiter ihres Büros, aber als enge Mitarbeiter des Ministers nehmen diese Personen auf eine bestimmte Weise an dessen politischer Aktivität teil. Unter diesen Umständen sollte im Idealfall die Meinung des unabhängigen Organs, das für die Ernennung der Richter verantwortlich ist, eingeholt werden, bevor der Richter den Dienst im Büro eines Ministers beginnt, damit dieses Organ die Verhaltensregeln in jedem individuellen Fall festlegen kann.

c. Unparteilichkeit und außerdienstliche Tätigkeiten der Richter⁴

37. Die besondere Natur der richterlichen Funktion sowie das Bedürfnis, die Würde des Amtes zu wahren und den Richter vor jeglichem Druck zu schützen, legen nahe, dass Richter durch ihr Verhalten Interessenkonflikte oder Machtmissbrauch vermeiden sollen. Dies verlangt von den Richtern, dass sie von solcher beruflicher Tätigkeit Abstand nehmen, die sie von ihrer richterlichen Verantwortung ablenken oder bewirken könnte, dass sie diese Verantwortlichkeiten parteiisch ausüben. In einigen Staaten zeigt das Richterstatut eindeutig die Unvereinbarkeiten mit der Funktion des Richters auf, und Mitgliedern der Richterschaft ist untersagt, andere berufliche oder bezahlte Tätigkeiten zu verrichten. Ausnahmen gelten für erzieherische, wissenschaftliche, literarische, künstlerische oder Forschungsarbeit.

38. Verschiedene Länder sind mit unterschiedlichem Erfolg und auf unterschiedliche Art

⁴ Im Hinblick auf eine eingehende Analyse der Unvereinbarkeiten siehe die Mitteilungen von Jean-Pierre Atthenont anlässlich des Seminars des Europarats zum Statut der Richterschaft (Bukarest, 19 bis 21 März 1997) und von Pierre Cornu anlässlich des Seminars des Europarats zum Statut der Richterschaft (Chisinau, vom 18 bis 19 September 1997).

und Weise mit inkompatiblen Verhaltensweisen umgegangen (eine kurze Zusammenfassung ist im Anhang beigefügt), in jedem Fall jedoch mit dem generellen Ziel, die Errichtung einer unüberwindlichen Barriere zwischen den Richtern und der Gesellschaft zu vermeiden.

39. Der CCJE vertritt die Auffassung, dass berufliche Verhaltensregeln von den Richtern verlangen sollten, Tätigkeiten zu meiden, welche die Würde ihres Amtes beeinträchtigen, und das öffentliche Vertrauen in das Rechtssystem zu erhalten, indem das Risiko für Interessenkonflikte minimiert wird. In dieser Hinsicht sollten sie von jeglicher zusätzlicher Aktivität Abstand nehmen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen und ihre Unparteilichkeit gefährden würde. In diesem Zusammenhang pflichtet der CCJE der Europäischen Charta zum Status der Richter bei, gemäß der die Freiheit des Richters, sich außerdienstlich zu betätigen, "nur eingeschränkt werden darf, soweit die außerdienstlichen Aktivitäten mit dem Vertrauen in die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit oder der für eine gewissenhafte und zügige Erledigung der Aufgaben erforderlichen Verfügbarkeit unvereinbar sind" (Artikel 4.2). Die Europäische Charta erkennt auch das Recht der Richter an, Berufsorganisationen zu gründen und sich ihnen anzuschließen, ebenso wie die Meinungsfreiheit (Artikel 1.7), um "übermäßige Starrheit" zu vermeiden, die Barrieren zwischen der Gesellschaft und den Richtern selbst errichten könnte (Artikel 4.3). Dennoch ist es notwendig, dass Richter weiterhin den Grossteil ihrer Arbeitszeit ihrer Rolle als Richter widmen, zusätzliche Tätigkeiten eingeschlossen, und dass sie nicht versucht sind, außerdienstlichen Aktivitäten übertriebene Aufmerksamkeit zu schenken. Offensichtlich entsteht ein größeres Risiko, solchen Aktivitäten übermäßige Aufmerksamkeit zu schenken, wenn sie erlaubt sind und belohnt werden. Die genaue Linie zwischen dem, was erlaubt ist, und dem, was nicht erlaubt ist, muss dennoch unter den Voraussetzungen eines jeden Landes gezogen werden, und auch hier sollten das oben unter Artikel 29 empfohlene Organ oder die Person eine Rolle spielen.

d. Unparteilichkeit und Beziehung des Richters zu den Medien

40. Der Trend geht zu größerer Medienaufmerksamkeit für richterliche Angelegenheiten, besonders im Bereich des Strafrechts, und vor allem in bestimmten westeuropäischen Ländern. Aufgrund der Verbindungen, die zwischen Richtern und Medien geknüpft werden können, besteht die Gefahr, dass das Verhalten der Richter von den Journalisten beeinflusst werden könnte. Der CCJE weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der Stellungnahme Nr. 1 (2001) steht, dass die juristischen Abläufe von unsachgemäßen

äußeren Einfluss geschützt werden müssen, auch wenn die Pressefreiheit ein herausragendes Grundprinzip ist. Demgemäß müssen die Richter Umsicht in ihren Verbindungen mit der Presse walten lassen und ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bewahren, indem sie von jeglicher persönlicher Ausnutzung der Verbindungen mit Journalisten und jeglicher Art von ungerechtfertigten Bemerkungen über die Fälle, an denen sie arbeiten, Abstand nehmen. Das Recht der Öffentlichkeit auf Information ist dennoch ein Grundprinzip, das sich aus Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt. Es impliziert, dass der Richter durch eindeutig motivierte Entscheidungen den Erwartungen der Bürger nachkommt. Richter sollten auch die Freiheit haben, eine Zusammenfassung oder ein Kommuniqué vorzubereiten, das den Urteilstenor festlegt oder die Bedeutung ihres Urteils für die Öffentlichkeit erörtert. Daneben ist ihnen in den Ländern, in denen Richter an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligt sind, zu empfehlen, die für den gerade aktuellen Fall nötige Zurückhaltung mit dem Recht auf Information in Einklang zu bringen. Nur unter diesen Bedingungen können Richter ihre Aufgaben frei und ohne Angst vor Mediendruck erfüllen. Der CCJE hat mit Interesse die aktuelle Praxis in bestimmten Ländern bemerkt, einen Richter mit der Verantwortung für Kommunikationsarbeit oder einen Sprecher zu ernennen, der sich im Falle des öffentlichen Interesses mit der Presse austauscht.

2) Wie sollten Verhaltensstandards formuliert werden?

41. Kontinentaleuropäische Rechtstradition befürwortet stark den Gedanken einer Kodifizierung. Einige Länder haben bereits einen Verhaltenskodex im öffentlichen Sektor (Polizei), in gesetzregulierten Berufen (Rechtsanwälte, Ärzte) und im privaten Bereich (Presse) eingeführt. Vor kurzem ist auch, dem amerikanischen Beispiel folgend, vor allem in osteuropäischen Ländern der ethische Kodex für Richter eingeführt worden.

42. Der Älteste ist der italienische "Ethikkodex", verabschiedet am 7. Mai 1994 von der italienischen Richtervereinigung, einer Berufsorganisation der Richterschaft. Die Beschreibung "Kodex" ist unpassend, denn er besteht aus 14 Artikeln, die das Verhalten der Richter (einschließlich der Gerichtspräsidenten) in seiner Gesamtheit und zusätzlich das der Staatsanwälte enthalten⁵. Natürlich besteht der Kodex nicht aus disziplinar- oder

⁵ Sie decken die Beziehungen mit den Rechtsuchenden, die Kompetenzpflicht, den Gebrauch öffentlicher Mittel, berufliche Informationen, Beziehungen zur Presse, Beitritt zu Vereinigungen, Bild der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, Pflicht zum korrekten Verhalten gegenüber den Mitarbeitern, Verhalten im Amt und außerhalb sowie die Pflichten Vorsitzender Richter ab.

strafrechtlichen Regeln, aber er ist ein von der Judikative selbst entworfenes, selbstregulierendes Instrument. Artikel 1 legt das Grundprinzip fest: "Im gesellschaftlichen Leben muss der Richter sich würdevoll und anständig verhalten und sein Augenmerk auf das öffentliche Interesse richten. Im Rahmen seiner Funktion und bei jeder beruflichen Handlung muss er sich von den Werten der persönlichen Unvoreingenommenheit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit leiten lassen."

43. Andere Länder wie Estland, Litauen, die Ukraine, Moldawien, Slowenien, die Tschechische Republik und die Slowakei haben einen "Richterlichen Ethikkodex" oder "Verhaltensgrundsätze", die von einem Vertretungsorgan der Richter verabschiedet wurden und sich von disziplinarrechtlichen Regeln unterscheiden.

44. Kodifizierte Verhaltensregeln haben einige wichtige Vorzüge: erstens helfen sie Richtern, Fragen im Bereich der beruflichen Ethik zu beantworten, indem sie ihnen Autonomie im Entscheidungsprozess und die Unabhängigkeit von anderen Behörden garantieren. Zweitens informieren sie die Öffentlichkeit über diejenigen Verhaltensstandards, die sie von den Richtern berechtigterweise verlangen kann. Drittens helfen sie dabei, der Öffentlichkeit zu versichern, dass die Justiz unabhängig und unparteiisch ist.

45. Gleichwohl hebt der CCJE hervor, dass Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht allein durch Verhaltensprinzipien geschützt werden können, und dass zahlreiche materiell- und prozessrechtliche Regelungen auch eine Rolle spielen sollten. Berufliche Verhaltensstandards unterscheiden sich von Gesetzes- und disziplinarrechtlichen Vorschriften. In ihnen drückt sich die Fähigkeit des Berufszweiges aus, seine Tätigkeiten in Werten wiederzuspiegeln, die als Gegenstücke zu der ihm übertragenen Gewalt der öffentlichen Erwartung entsprechen. Es sind selbstregulierende Standards, welche die Erkenntnis beinhalten, dass die Rechtsanwendung keine mechanische Routine ist, dass sie echte Ermessensgewalt verleiht, und dass sie die Richter in ein System von Verantwortung vor ihnen selbst und vor den Bürgern einbindet.

46. Der berufliche Verhaltenskodex schafft auch eine Vielzahl von Problemen. Zum Beispiel kann er den Eindruck erwecken, dass er alle Regeln enthält, und dass alles erlaubt sein muss, was nicht verboten ist. Er neigt dazu, Situationen übermäßig zu vereinfachen, und zu guter letzt weckt er den Eindruck, dass Verhaltensstandards für einen bestimmten Zeitabschnitt festgelegt sind, wobei diese sich tatsächlich ständig fortentwickeln. Der CCJE

schlägt vor, dass - anstatt eines Kodexes - besser eine "Erklärung der beruflichen Verhaltensstandards" entworfen und von dieser gesprochen werden soll.

47. Der CCJE erwähnt, dass der Entwurf solcher Stellungnahmen in jedem Land unterstützt werden soll, auch wenn diese nicht die einzige Möglichkeit sind, berufliche Verhaltensregeln zu verbreiten, denn:

- angemessene Aus und Weiterbildung sollten eine Rolle bei der Vorbereitung und Verbreitung beruflicher Verhaltensstandards spielen⁶.
- In den Staaten, in denen sie existieren, könnten richterliche Kontrollgremien auf der Basis ihrer Beobachtungen des richterlichen Verhaltens zur Entwicklung ethischen Denkens beitragen; ihre Ansichten könnten in ihren jährlichen Berichten zum Ausdruck kommen;
- die unabhängige Behörde, die in der Europäischen Charta zum Status der Richter beschrieben wird, skizziert durch ihre Entscheidungen, soweit sie sich mit disziplinarrechtlichen Prozessen beschäftigt, die Pflichten und Verpflichtungen der Richter. Wenn diese Entscheidungen in angemessener Form veröffentlicht würden, könnte man das Bewusstsein für die ihnen zugrunde liegenden Werte effektiver stärken.
- Gruppen auf höheren Ebenen, zusammengesetzt aus Vertretern verschiedener Interessen aus der Justizverwaltung, könnten eingerichtet werden um ethische Fragen zu diskutieren, und ihre Ergebnisse könnten veröffentlicht werden.
- Berufliche Vereinigungen sollten Foren für die Debatte der richterlichen Verantwortlichkeiten und Deontologie (Pflichtenlehre) sein. Sie sollten für eine weite Verbreitung der Verhaltensregeln innerhalb der Richterkreise sorgen.

48. Der CCJE möchte betonen, dass, um die richterliche Unabhängigkeit mit dem nötigen Schutz zu versehen, sich jede Stellungnahme über berufliche Verhaltensstandards auf zwei grundlegende Prinzipien gründen sollte:

⁶ In seinem zusammenfassenden Bericht, den er nach der 1. Sitzung des Lissabon-Netzes vorgestellt hat, hat Daniel Ludet betont, dass während der Ausbildung Beziehungen zur Berufspraxis der Richter angeboten werden sollten, Diskussion dazu sowie zu ethischen Grundsätzen, auf die sie Bezug nehmen, gefördert werden sollten (siehe: *Die Ausbildung der Richter auf dem Gebiet ihrer Berufspflichten und ihrem Standesrecht*, 1. Sitzung der Mitglieder des Europäischen Netzes für den Informationsaustausch zur Richterausbildung. Veröffentlichungen des Europarats).

i) Erstens sollte sie die Grundprinzipien des beruflichen Verhaltens angeben. Sie sollte die generelle Unmöglichkeit anerkennen, vollständige Aufstellungen vorbestimmter Tätigkeiten anzufertigen, welche die Richter nicht ausführen dürfen; die dargelegten Prinzipien sollten den Richtern als selbstregulierende Instrumente dienen, d.h. als generelle Regeln, die ihr Verhalten leiten. Obwohl außerdem sowohl eine Überschneidung als auch eine Wechselwirkung besteht, sollten Verhaltensprinzipien von den disziplinarrechtlichen Vorschriften für Richter in dem Sinne unabhängig bleiben, dass die Nichtbeachtung eines dieser Prinzipien nicht von selbst einen disziplinar-, zivil- oder strafrechtlichen Verstoß bedeutet;

ii) Zweitens sollten berufliche Verhaltensregeln von den Richtern selbst entworfen werden. Sie sollten von der Richterschaft selbst verfasste, selbstregulierende Instrumente sein, die den juristischen Behörden zu einer Legitimitätsgrundlage verhelfen, indem sie innerhalb generell anerkannter ethischer Standards operieren. Weitgehende Beratung sollte organisiert werden, was unter der Schirmherrschaft einer in Artikel 29 erwähnten Person oder eines Organs möglich wäre, welches auch für die Erklärung und Auslegung der Stellungnahme für berufliche Verhaltensstandards verantwortlich sein könnte.

3) Schlussfolgerungen zu den Verhaltensstandards

49. Der CCJE ist der Meinung, dass:

- i) Richter sich bei ihrer Tätigkeit von beruflichen Verhaltensprinzipien leiten lassen sollten,
- ii) solche Prinzipien als Richtlinien für das Vorgehen der Richter fungieren sollten, um ihnen dadurch zu ermöglichen, die Schwierigkeiten zu überwinden, vor die sie im Umgang mit Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gestellt sind,
- iii) die erwähnten Prinzipien von den Richtern selbst entworfen werden und völlig unabhängig von deren Disziplinarsystem sein sollten,
- iv) es erstrebenswert ist, in jedem Land eines oder mehrere Organe oder Personen innerhalb der Richterschaft zur Beratung von Richtern einzurichten, die sich mit Problemen der beruflichen Ethik oder Vereinbarkeit nichtrichterlicher Tätigkeiten mit ihrem Status konfrontiert sehen.

50. Was die Verhaltensregeln eines jeden Richters betrifft, ist der CCJE der Meinung, dass:

- i) jeder einzelne Richter alles tun sollte, um die richterliche Unabhängigkeit sowohl auf

- der institutionellen als auch auf der individuellen Ebene zu erhalten,
- ii) Richter sich bei ihren Amtstätigkeiten und in ihrem Privatleben korrekt verhalten sollten,
 - iii) sie zu jeder Zeit einen Ansatz finden sollten, der unparteiisch ist und als unparteiisch erscheint,
 - iv) sie ihre Pflichten ohne Bevorzugung und tatsächliche oder scheinbare Vorurteile oder Voreingenommenheit erfüllen sollten,
 - v) sie bei ihren Entscheidungen alle Überlegungen berücksichtigen sollten, die für die Anwendung des geltenden Rechts wesentlich sind, und alle unwesentlichen unberücksichtigt lassen sollten,
 - vi) sie Umsicht gegenüber allen Personen üben sollten, die am Prozess beteiligt oder von ihm betroffen sind
 - vii) sie ihre Aufgaben mit Respekt für den Gleichbehandlungsgrundsatz der Parteien erfüllen sollten, indem sie jede Art von Voreingenommenheit oder Diskriminierung vermeiden, zwischen den Parteien ein Gleichgewicht wahren und für die Beachtung des kontradiktorischen Prinzips Sorge tragen,
 - viii) sie Umsicht in ihren Verbindungen mit den Medien üben sollten, und ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wahren sollten, indem sie sich jeder persönlicher Ausnutzung der Verbindungen mit den Medien und aller ungerechtfertigter Bemerkungen zu den Fällen, mit denen sie beschäftigt sind, enthalten,
 - ix) Sorge tragen sollten, ein hohes Maß an beruflicher Kompetenz zu wahren,
 - x) sie ein hohes Maß an beruflichem Bewusstsein haben sollten sowie eine Sorgfaltspflicht die dem Erfordernis genügt, ihre Urteile innerhalb einer angemessenen Frist auszusprechen,
 - xi) sie den Grossteil ihrer Arbeitszeit ihrer Funktion als Richter widmen, wobei die damit verbundenen Tätigkeiten eingeschlossen sind,
 - xii) sie sich jeder politischer Aktivität enthalten sollten, die ihrer Unabhängigkeit schaden und ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten.

B. STRAF-, ZIVIL- UND DISZIPLINARRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT DER RICHTER

A) Welche straf-, zivil- und disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit sollte für Richter gelten?

51. Die logische Folge der Befugnisse und des Vertrauens, welche die Gesellschaft auf die Richter überträgt, ist, dass Richter mithilfe bestimmter Mittel verantwortlich gemacht oder

sogar aus dem Amt entfernt werden sollten, wenn hinreichend schweres Fehlverhalten dies rechtfertigt. Bei der Anerkennung solcher Verantwortlichkeit ist Vorsicht angebracht, denn die richterliche Unabhängigkeit und Freiheit sind gegen jeden unangemessenen Druck zu schützen. Vor diesem Hintergrund prüft der CCJE nacheinander die straf-, zivil- und disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit. In der Praxis ist die mögliche disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit die wichtigste.

a. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

52. Richter, die bei der Ausübung ihres Amtes etwas tun, was in jedem Falle als Verbrechen angesehen würde (z.B. die Annahme von Bestechungsgeldern), können keinen Schutz vor normaler strafrechtlicher Verfolgung verlangen. Die Antworten auf den Fragebogen zeigen, dass in einigen Ländern auch Fehler, die von gutgläubig handelnden Richtern begangen werden als Straftat angesehen werden können. So können in Schweden und Österreich die Richter (die insoweit anderen Beamten gleichgestellt sind) in einigen Fällen grober Fahrlässigkeit (beispielsweise im Zusammenhang mit der Verhängung einer zu langen Haftstrafe oder einer zu langen Haftdauer) bestraft werden (beispielsweise durch Geldstrafe).

53. Obwohl die gängige Praxis deshalb also eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Richter für nicht absichtliches Fehlverhalten in der Ausübung ihres Amtes nicht vollständig ausschließt, sieht der CCJE die Einführung einer solchen Haftbarkeit weder als generell akzeptabel, noch als unterstützenswert an. Ein Richter sollte sein Amt nicht unter der Bedrohung von Geld oder sogar Haftstrafen ausüben, deren Existenz, wenn auch unbewusst, Auswirkung auf seine Urteile haben könnte.

54. Schikanöse Strafverfolgung eines Richters, den eine Prozesspartei nicht mag, ist in einigen europäischen Staaten gängig geworden. Der CCJE vertritt die Auffassung, dass es in Ländern, in denen strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren auf das Betreiben einer Privatperson eingeleitet werden können, einen Mechanismus geben sollte, um solche Ermittlungen oder Verfahren gegen einen Richter zu verhindern oder zu beenden, die augenscheinlich mit der Ausübung seines Amtes zu tun haben, wenn kein Grund zu der Annahme einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Richters besteht.

b. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

55. Ähnliche Betrachtungen wie im Artikel 53 berühren die Auferlegung persönlicher zivilrechtlicher Verantwortlichkeit für die Folgen falscher Entscheidungen oder anderen Fehlverhaltens der Richter (beispielsweise übermäßiger Verzug). Ein genereller Grundsatz

sollte sein, dass Richter persönlich absolute Verantwortlichkeitsfreiheit in Bezug auf unmittelbar gegen sie gerichtete Ansprüche genießen sollten, die sich aus einer gutgläubigen Amtsausübung ergeben. Rechtsfehlern, ob in Bezug auf Kompetenzen oder Verfahren, in Feststellung oder Anwendung des Rechts oder bei der Beweisverwertung, sollten mit dem Rechtsmitteln begegnet werden; anderes richterliches Fehlverhalten, das auf diese Weise nicht korrigiert werden kann (einschließlich z.B. übermäßiger Verzug), sollte dem unzufriedenen Rechtsuchenden zudem einen Anspruch gegen den Staat einräumen. Dass der Staat unter einigen Umständen eine Partei gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention entschädigen muss, ist eine andere Frage, deren Prüfung nicht unmittelbar in den Rahmen dieser Stellungnahme fällt.

56. Dennoch gibt es europäische Länder, in denen die Richter einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für grob falsche Entscheidungen oder andere schwere Verfehlungen⁷ unterworfen sein können: zunächst einmal von Seiten des Staates, nachdem der unzufriedene Rechtsuchende ein Recht auf Wiedergutmachung im Rahmen eines Verfahrens gegen den Staat nachgewiesen hat. In der tschechischen Republik kann zum Beispiel der Staat für Schäden wegen einer rechtswidrigen Entscheidung eines Richters oder einer rechtswidrigen richterlichen Handlung haftbar gemacht werden, der Staat kann aber den Richter in Anspruch nehmen, wenn und nachdem dessen Fehlverhalten in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren festgestellt worden ist. In Italien kann der Staat unter bestimmten Bedingungen Rückerstattung von einem Richter verlangen, der den Staat entweder durch absichtliche Täuschung oder "grobe Fahrlässigkeit" haftbar gemacht hat, im letzten Fall abhängig von einer potentiellen Verantwortlichkeitsbeschränkung.

57. Die Europäische Charta zum Status der Richter zieht in Artikel 5.2 die Möglichkeit derartiger Rechtsmittel in Betracht und fügt als Schutz eine vorherige Zustimmung durch eine unabhängige Behörde hinzu, in der die Richterschaft substantiiert vertreten ist, wie dies auch in Artikel 43 der CCJE-Stellungnahme Nr. 1 (2001) empfohlen ist. Der Kommentar zur Charta betont in Artikel 5.2 das Bedürfnis nach einer Beschränkung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Richter auf (a) Entschädigung des Staates für (b) "grobe und unentschuld bare Fahrlässigkeit" durch (c) ein rechtliches Verfahren, für das (d) die vorige Zustimmung einer solchen unabhängigen Behörde notwendig ist. Der CCJE pflichtet all diesen Punkten bei, und geht darüber hinaus. Die Anwendung von Rechtskonzepten wie

⁷ Lediglich die Tatsache, dass der Staat für überlange Fristen für verantwortlich erklärt wurde bedeutet selbstverständlich nicht, dass ein einzelner Richter ein Fehlverhalten begangen hat. Le CCJE wiederholt hier, was unter Nr. 27 gesagt wurde.

grobe oder unentschuld bare Fahrlässigkeit ist oftmals schwer. Bei der geringsten Möglichkeit einer Rechtsmittelklage des Staates würde sich der Richter zum Zeitpunkt der Klageerhebung gegen den Staat zwangsläufig stark betroffen fühlen. Die Schlussfolgerung des CCJE besteht darin, dass ein Richter außer im Falle vorsätzlichen Fehlverhaltens, im Hinblick auf die Ausübung richterlicher Funktionen, einer persönlichen Verantwortlichkeit ausgesetzt ist, auch wenn diese im Wege einer Entschädigung durch den Staat übernommen wird.

c. Disziplinarverantwortlichkeit

58. Alle Rechtssysteme brauchen eine Art Disziplinarsystem, obwohl aus den Antworten verschiedener Mitgliedstaaten auf die Fragebögen deutlich wird, dass das Bedürfnis danach in einigen Mitgliedsstaaten im Vergleich zu den anderen stärker ist. In diesem Zusammenhang besteht ein grundlegender Unterschied zwischen Ländern des common law Systems mit einer kleineren beruflichen Richterschaft, die aus erfahrenen Praktikern zusammengesetzt ist, und civil law Ländern, in denen es eine größere und durchschnittliche jüngere karriereorientierte Richterschaft gibt.

59. Folgende Fragen stellen sich:

- i) Welches Verhalten sollte einen Richter disziplinarrechtlicher Verfolgung aussetzen?
- ii) Von wem und wie sollte ein solches Verfahren eingeleitet werden?
- iii) Von wem und wie sollte es bestimmt werden?
- iv) Welche Sanktionen sollten im Falle eines in einem disziplinarrechtlichen Verfahren nachgewiesenen Fehlverhalten verfügbar sein?

60. Zur Frage (i): der erste Punkt, den der CCJE anführt (wobei er inhaltlich einen früheren Punkt in dieser Stellungnahme wiederholt), besagt, dass Zuwiderhandlungen gegen berufsrechtliche Vorschriften nicht einem Fehlverhalten gleichgestellt werden darf, welches möglicherweise zu Disziplinarsanktionen führt. Berufsrechtliche Vorschriften, die im ersten Teil dieser Stellungnahme behandelt wurden, beschreiben die Idealpraxis, die alle Richter zu entwickeln versuchen und anstreben sollten. Es würde die Weiterentwicklung solcher Vorschriften beeinträchtigen und deren Zweck zuwiderlaufen, setzte man sie einem Fehlverhalten gleich, welches ein disziplinarrechtliches Verfahren rechtfertigt. Um disziplinarrechtliche Verfahren zu rechtfertigen, muss das Fehlverhalten vielmehr schwerwiegend und augenfällig sein, davon kann nicht ausgegangen werden beim einfachen Versäumnis, berufsrechtliche Vorschriften zu beachten, die wie im ersten Teil dieser

Stellungnahme ausgeführt⁸, in Richtlinien festgelegt werden.

61. Dies bedeutet nicht, dass ein Verstoß gegen in dieser Stellungnahme benannte berufsrechtliche Vorschriften keine große Relevanz haben kann, wenn der Vorwurf eines Fehlverhaltens erhoben wird, das Disziplinarsanktionen rechtfertigt und verlangt. Einige der Antworten zu den Fragebögen erkennen dieses ausdrücklich an: Berufsstandards wird zum Beispiel ein "gewisses Gewicht" in Disziplinarverfahren in Litauen zugeschrieben, und in Estland bilden sie eine "Hilfe für den Richter in disziplinarrechtlichen Prozessen, denn sie verdeutlichen dort die Rechtsvorschriften für Richter ". Auch in Disziplinarverfahren in Moldawien sind sie verwendet worden. (Auf der anderen Seite verneinen die ukrainischen und slowakischen Antworten jede Verbindung zwischen den beiden).

62. In einigen Ländern sind verschiedene Systeme entworfen worden mit dem Versuch, Berufsstandards zu regulieren und durchzusetzen. In Slowenien kann das Versäumnis, solche Standards zu beachten, eine Sanktion des "Ehrengerichts" innerhalb der Richtervereinigung nach sich ziehen, und nicht des richterlichen Disziplinärorgans. In einem besonders schweren Fall der Nichtbeachtung beruflicher Verhaltensregeln kann ein Richter in der Tschechischen Republik aus der "Richterunion" ausgeschlossen werden, aus der diese Grundsätze hervorgehen.

63. Der zweite Punkt, den der CCJE anführt, legt fest, dass jeder Staat durch Gesetz bestimmen muss, welches Verhalten disziplinarrechtliche Folgen haben kann. Der CCJE bemerkt, dass es in einigen Ländern Versuche gegeben hat, jedes Verhalten einzeln aufzuführen, welches ein Disziplinarverfahren mit der Folge einer wie auch immer gearteten Ahndungsmaßnahme begründen könnte. So enthalten die türkischen Rechtsvorschriften über Richter und Staatsanwälte eine Abstufung der Zuwiderhandlungen (einschließlich zum Beispiel Entfernen vom Arbeitsplatz ohne triftigen Grund während unterschiedlich langer Zeitabschnitte) mit entsprechenden Sanktionsstufen, (von der Verwarnung bis zum Verweis), verschiedene Auswirkungen auf Beförderung und Versetzung und schließlich bis hin zur Entlassung. Ebenso versucht ein junges Gesetz in Slowenien von 2002 den nulla-poena-sine-lege-Grundsatz zu realisieren, indem es 27 Kategorien von Disziplinarverstößen

⁸ Aus diesem Grund hat die Arbeitsgruppe des CCJE während und nach der Sitzung vom 18. Juni 2002 mit dem Kommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen Vorbehalte gegen die aktuelle Fassung des Bangalore-Code erhoben, den er im übrigen im wesentlichen positiv aufgenommen hat, und die unmittelbare Verbindung zwischen den dort aufgeführten Verhaltensgrundsätzen und Fragen der Klage und Disziplin abgelehnt (siehe Absatz 2 (iii) in Anhang V, doc. CCJE-GT (2002) 7) ; siehe Kommentar Nr. 1 (2002) des CCJE zum Bangalore-Entwurf

aufführt. Dennoch ist bei all diesen Versuchen auffallend, dass sie alle auf generelle allumfassende Formulierungen zurückgreifen, die Beurteilungs- und Abgrenzungsfragen aufwerfen. Der CCJE geht selbst nicht von der Notwendigkeit (weder durch den nulla-poena-sine-lege-Grundsatz noch auf einer anderen Grundlage) oder auch nur der Möglichkeit aus, auf europäischer Ebene in präziser und detaillierter Weise alle Fehlverhalten anzuführen, welche disziplinarrechtliche Verfahren und Ahndungsmaßnahmen rechtfertigen könnten. Der Kern eines Disziplinarverfahrens gründet sich auf ein Verhalten, welches demjenigen grundlegend entgegen steht, das von einem Professionellen in der Position der Person, die sich angeblich falsch verhalten hat, erwartet wird.

64. Auf den ersten Blick könnte das Prinzip VI.2 der Empfehlung Nr. R (94) 12 als ein Hinweis angesehen werden, dass die genauen Gründe für Disziplinarverfahren immer "in präzisen Worten " im Voraus aufgrund des Gesetzes zu "definieren" sind. Der CCJE akzeptiert vollkommen, dass genaue Gründe für disziplinarrechtliche Handlungen angegeben werden müssen, wie und wann diese ggf. vorgesehen und eingeleitet werden. Wie bereits gesagt, denkt der CCJE nicht, dass es auf europäischer Ebene notwendig oder auch nur möglich ist, all diese Gründe im Voraus in anderen Worten zu definieren, als in den generellen Formulierungen, die derzeit in den meisten europäischen Ländern verwendet werden. Deshalb kam der CCJE in diesem Zusammenhang zu dem Schluss, dass das Ziel, das in Artikel 60 c) seiner Stellungnahme Nr. 1 (2001) festgelegt wurde, auf europäischer Ebene nicht verfolgt werden kann.

65. Dennoch erscheint eine nähere gesetzliche Definition der genauen Gründe für disziplinarrechtliche Handlungen durch die einzelnen Mitgliedsstaaten wünschenswert, wie dies die Empfehlung Nr. R (94) 12 angeregt. Derzeit werden die Gründe für Disziplinarhandlungen häufig sehr verallgemeinert angeführt.

66. Sodann behandelt der CCJE Frage (ii): Von wem und wie sollte ein solches Verfahren eingeleitet werden? In einigen Ländern werden Disziplinarverfahren vom Justizministerium eingeleitet, in anderen vom oder in Verbindung mit bestimmten Richtern oder Richter oder Anwaltsräten, wie dem Obersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Frankreich oder dem Generalstaatsanwalt in Italien. In England ist der Initiator der Lord Chancellor, üblicherweise leitet er jedoch Disziplinarverfahren nur mit Zustimmung des Lord Chief Justice ein.

67. Eine wichtige Frage ist, welche Maßnahmen ggf. von Personen eingeleitet werden können, die behaupten, einen Schaden durch den beruflichen Fehler eines Richters erlitten zu haben. Solche Personen müssen berechtigt sein, jede Art von Beschwerde bei der

Person oder dem Organ einzubringen, dass für die Einleitung disziplinarrechtlicher Verfahren verantwortlich ist. Sie selbst dürfen aber kein Recht dazu haben, Disziplinarverfahren einzuleiten oder auf diesen zu bestehen. Es muss einen Filter geben, denn falls ein solcher nicht existiert könnten Richter sich oftmals einem Disziplinarverfahren ausgesetzt sehen, das von enttäuschten Rechtsuchenden gegen sie eingeleitet wurde.

68. Der CCJE hält eine stärkere Formalisierung der Vorgänge, die zur Einleitung disziplinarrechtlicher Verfahren führen, für angebracht. Er schlägt den Ländern die Einführung eines besonderen Organs oder einer Person vor, die in jedem Land für die Klageannahme, für die Übernahme der Vertretung des betreffenden Richters und für die Entscheidung verantwortlich ist, ob nach ihrer Meinung hinreichend schlüssige den Richter belastende Argumente vorliegen, welche die Einleitung eines Disziplinarverfahrens rechtfertigen und die Angelegenheit an die Disziplinarbehörde weiterzuleiten ist.

69. Die nächste Frage (iii) lautet: Von wem und wie sollte es bestimmt werden? Eine ganzer Abschnitt der Grundsätze der Vereinten Nationen widmet sich dem Disziplinarrecht, der Suspendierung und der Amtsenthebung. Artikel 17 gibt dem Richter das "Recht auf eine faire Anhörung". Gemäß Artikel 19 sollen "alle Disziplinarverfahren im Einklang mit anerkannten richterlichen Verhaltensstandards" stattfinden. Schließlich legt Artikel 20 den Grundsatz fest, dass "Entscheidungen in disziplinarrechtlichen, Suspendierungs- oder Amtsenthebungsverfahren einer unabhängigen Überprüfung unterliegen sollen". Auf europäischer Ebene bildet Grundsatz VI der Empfehlung Nr. R (94) 12 eine Leitlinie, die anregt, dass für Disziplinarmaßnahmen ein besonderes Organ verantwortlich sein sollte, dessen Aufgabe die "Anwendung von Disziplinarsanktionen und -maßnahmen ist, sofern diese nicht von einem Gericht erfolgen, und dessen Entscheidungen von einem übergeordneten richterlichen Organ kontrolliert werden sollen, sofern es nicht selbst ein übergeordnetes richterliches Organ ist", und dass Richter in dieser Verbindung zumindest einen Schutz genießen sollten, der dem des Artikels 6.1 der Menschenrechtskonvention gleichwertig ist. Darüber hinaus betont der CCJE in diesem Zusammenhang, dass unter Disziplinarmaßnahmen jede Art von Maßnahme zu verstehen ist, die sich auf den Status oder die Karriere eines Richters auswirkt, einschließlich Versetzung und Verlust seiner Ansprüche auf Beförderung sowie die Absenkung seines Gehalts.

70. Die Antworten zu dem Fragebogen zeigen, dass in einigen Ländern disziplinarrechtliche Angelegenheiten von spezialisierten Fachgerichten übernommen werden. der Disziplinarhausschuss des Höchsten Gerichtshofs (Estland, Slowenien wo jede Ebene vertreten ist). In der Ukraine existiert ein Ausschuss, in dem Richter aus der Rechtsprechungsebene des betroffenen Richters vertreten sind. In der Slowakei gibt es

zurzeit zwei Ausschussstufen, die eine umfasst drei Richter, die zweite fünf Richtern des Höchsten Gerichtshofes. In Litauen existiert ein Ausschuss, der sich aus Richtern der verschiedenen ordentlichen Gerichtsbarkeiten und der Verwaltungsgerichtshöfe zusammensetzt. In einigen Ländern wird von einem Richterrat Recht gesprochen, der als Disziplinargericht zusammentritt (Moldawien, Frankreich, Portugal)⁹.

71. Der CCJE hat bereits dargelegt, dass Disziplinarverfahren gegen Richter nur von einer unabhängigen Behörde (oder einem "Gericht") beschlossen werden sollten, deren Verfahren sämtliche Verteidigungsrechte garantiert vergleiche Artikel 60(b) des CCJE-Stellungnahme Nr. 1 (2001) betreffend die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit von Richtern. Er vertritt auch die Auffassung, dass das Organ, welches für die Ernennung eines solchen Gerichts verantwortlich ist, dasjenige unabhängige Organ (mit repräsentativer richterlicher Vertretung, die demokratisch von den anderen Richtern gewählt wird) sein kann und sein sollte, welches generell für die Ernennung der Richter verantwortlich sein sollte, wie der CCJE in Artikel 46 seiner ersten Stellungnahme vorgeschlagen hat. Das schließt in keiner Weise die Mitgliedschaft von Nicht-Richtern in diesem Disziplinargericht aus (um auf diese Weise das Risiko des Korporativismus abzuwenden), immer davon ausgegangen, dass solche Personen nicht Mitglieder der Legislative, der Regierung oder der Verwaltung sind.

72. In einigen Ländern ist das einleitende Disziplinarorgan gleichzeitig das höchste richterliche Organ (der Höchste Gerichtshof). Der CCJE vertritt die Auffassung, dass die Regelungen des Disziplinarverfahrens in jedem Land eine Berufung gegen die Entscheidung des einleitenden Disziplinarorgans (gleichgültig ob dies selbst eine Behörde, ein Gericht oder ein Obergericht ist) vor einem Obergericht erlauben sollten.

73. Die letzte Frage (iv) lautet: Welche Sanktionen sollten disziplinarrechtliche Verfahren für Fehlverhalten gewähren? Die Antworten zum Fragebogen zeigen große Unterschiede auf, welche zweifellos die verschiedenen Rechtssysteme und Notwendigkeiten widerspiegeln. In Systemen des common law mit kleinen, homogenen, aus älteren und

⁹ In England ist der *Lord Chancellor* verantwortlich für die Einleitung und Entscheidung des Disziplinarverfahrens. Dieses wird nur mit Zustimmung des *Lord Chief Justice* eingeleitet, danach (es sei denn, der betroffene Richter verzichtet) wird ein anderer Richter von angemessenem Rang vom *Lord Chief Justice* benannt, um den Sachverhalt zu ermitteln und einen mit Empfehlungen versehenen Bericht vorzulegen. Stimmt der *Lord Chief Justice* zu, bringt der *Lord Chancellor* die Sache vor das Parlament (wenn der betroffene Richter einen hohen Rang bekleidet), oder entbindet eine niederrangigen Richter von seinem Amt oder trifft oder genehmigt jeder andere Disziplinarmaßnahme.

erfahrenen Praktikern zusammengesetzten Richterschaften ist die einzige bewiesenermaßen für notwendig gehaltene formale Sanktion (und auch dann nur als entfernte letzte Möglichkeit) die extreme Maßnahme der Amtsenthebung, aber informelle Verwarnungen oder Kontaktierung können sich als sehr effektiv erweisen. In anderen Ländern mit größeren, viel ungleichartigeren und in einigen Fällen weniger erfahrenen Richterschaften wird eine Skala formal ausgesprochener Sanktionen für angemessener gehalten, wobei bisweilen sogar Geldstrafen einbezogen sind.

74. Die Europäische Charta zum Status der Richter (Artikel 5.1) besagt, dass "die Skala der Sanktionen, die verhängt werden können, im Statut festgelegt ist und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegt". Einige Beispiele möglicher Sanktionen sind in der Empfehlung Nr. R (94) 12 (Grundsatz VI) aufgeführt. Der CCJE stimmt dem Bedürfnis zu, dass jede Rechtsprechung die Sanktionen nennt, die in seinem eigenen Disziplinarsystem erlaubt sind, und dass diese Sanktionen sowohl im Grundsatz als auch in ihrer Anwendung verhältnismäßig sind. Aber er denkt nicht, dass eine abschließende Auflistung auf europäischer Ebene angestrebt werden kann oder sollte.

Schlussfolgerungen zur Verantwortlichkeit

75. Was strafrechtliche Verantwortlichkeit betrifft, vertritt der CCJE die Auffassung, dass:
- i) Richter gemäß dem ordentlichen Recht für Zuwiderhandlungen außerhalb ihres Richteramtes haftbar sein sollten;
 - ii) Richter keiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit für unabsichtliche Fehler in ihrer Amtsausübung unterliegen sollten.
76. Im Hinblick auf zivilrechtliche Verantwortlichkeit meint der CCJE unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Unabhängigkeit:
- i) für Rechtsmittel gegen richterliche Fehler (ob in Bezug auf Rechtsprechung, Inhalt oder Verfahren) sollte es ein angemessenes Rechtsmittelsystem geben (ob mit oder ohne gerichtliches Einverständnis);
 - ii) jedes andere Rechtsmittel gegen Fehler in der Justizverwaltung (einschließlich zum Beispiel übermäßiger Verzug) kann nur gegen den Staat eingebracht werden;
 - iii) im Hinblick auf die behauptete Ausübung seiner Funktionen ist es außer in Fällen absichtlichen Fehlverhaltens nicht angemessen für einen Richter, irgendeiner persönlichen Verantwortlichkeit ausgesetzt

zu sein, auch nicht im Wege einer vom Staat getragenen Entschädigung.

77. In Bezug auf disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit führt der CCJE aus, dass:
- i) in jedem Land die grundlegende Charta, die für Richter gilt, so weit wie möglich in genauen Worten die Fehler auflisten sollte, die zu disziplinarrechtlichen Sanktionen und darauf folgenden Verfahren führen können;
 - ii) im Hinblick auf die Einleitung des Disziplinarverfahrens die Länder die Einführung eines besonderen Organs oder einer Person ins Auge fassen sollten, die für die Klageannahme, den Erhalt der Kommentare der betroffenen Richter und die Entscheidung verantwortlich sind, ob nach ihrer Meinung hinreichende Belastungen zur Einleitung eines solchen Verfahrens vorliegen;
 - iii) alle eingeleiteten Disziplinarverfahren sollten einer unabhängigen Behörde oder einer unabhängigen Gerichtsbarkeit unterstellt werden die sämtliche Verteidigungsrechte voll und ganz garantiert.
 - iv) wenn diese Behörde kein Gericht ist, sollten seine Mitglieder von einer unabhängigen Behörde ernannt werden (mit repräsentativer richterlicher Vertretung, die demokratisch von den anderen Richtern gewählt wird), so wie der CCJE dies in Artikel 46 seiner Stellungnahme Nr. 1 (2001) vorschlägt.
 - v) die Regelungen in Disziplinarverfahren in jedem Land eine Berufung vom einleitenden Disziplinarorgan (gleichgültig, ob es selbst eine Behörde, ein Gericht oder ein Obergericht ist) zu einem Obergericht zulassen sollten;
 - vi) die Sanktionen, die einer solchen Behörde im Falle eines bewiesenen Fehlverhaltens zur Verfügung stehen, so präzise wie möglich vom Statut oder der grundlegenden Richtercharta definiert und im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Anwendung finden sollten.

A N H A N G

ZUSAMMENFASSUNG DER ANTWORTEN AUF DEN FRAGBOGEN ÜBER DAS VERHALTEN, DIE ETHIK UND VERANTWORTUNG VON RICHTERN

	An welche Verpflichtungen sind Richter gebunden ?				
	Quelle	Datum	Im Hinblick auf das Gesetz	Im Hinblick auf das Amt	Persönliche Voraussetzungen
ANDORRA	Anwendbares Richtergesetz	1993		Wahrung des Berufsgeheimnisses	Verpflichtung zum zurückhaltenden Handeln
ASERBAIDSCHAN			Gesetzestreue	Redlichkeit, Sachlichkeit, Unbestechlichkeit	
BELGIEN	Gerichtsverfassungsgesetz	1967, mit Gesetz aus dem Jahre 1999 sollte das System reformiert werden, die Durchführungsverordnung wurde aber nicht beschlossen; nunmehr will das Parlament das Gesetz aufheben	Verpflichtung zur Entscheidung unter Vermeidung von Rechtsversagung	Verfassungsmäßig gebotene Verpflichtung, die Entscheidungsgründe anzuführen und die Verfahren innerhalb einer bestimmten Frist abzuschließen	

ZYPERN	Gesetz über die ordentliche Gerichtsbarkeit		Treueid auf die Republik und die Verfassung	Richtereid, die Pflichten ohne Bevorzugung, ohne sich beeindrucken zu lassen, und ohne emotionale Beeinflussung wahrzunehmen	
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Neugefasstes Gerichts- und Richtergesetz	Seit dem 1. April 2002 in Kraft	Müssen das Gesetz nach bestem Vermögen entsprechend ihren Kenntnissen und Überzeugungen auslegen	Unparteilichkeit, angemessene Frist, loyale Pflichterfüllung, Absehen von jeder Handlung, die der Würde der Justiz und dem Vertrauen, das ihr entgegengebracht werden muss, abträglich wäre	Kein Streikrecht, kein Recht zur Teilnahme an einer öffentlichen Kundgebung, die sich auf ihre Tätigkeit nachteilig auswirkt, Verbot der Mitgliedschaft in einer politischen Partei
ESTLAND	Gesetz zum Status der Richter	Ein neues Gesetz wird 2002 beraten			
FINNLAND	Verfassung, Eid, Verfahrensordnung, Beamten-gesetz		Gesetzestreue	Unparteilichkeit, Effizienz, angemessene Frist, Wahrung des Beratungsgeheimnisses	Verhalten, das dem Amt gerecht wird
FRANKREICH			Auch wenn das Gesetz schweigt, sind Richter unter Vermeidung der Rechtsversagung zur Rechtsprechung verpflichtet	Verbot des Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahrung des Beratungsgeheimnisses, Pflicht zur Zurückhaltung, kein Streikrecht	Absehen von jeglicher politischen Erwägung, von jeglichem Anzeichen von Abneigung gegen die Gewalten der Republik
DEUTSCHLAND	Gerichtsverfassungsgesetz			Grundsatz der Zurückhaltung bei der Meinungsäußerung, Geheimhaltung der Beratungen, Schutz des Vertrauens in die Unabhängigkeit der Arbeit der Justiz	... und jenseits ihrer Pflichten

ISLAND	Verfassung und Europäisches Justizgesetz	1998		Ausübung ihrer Pflichten in völliger Unabhängigkeit ohne Weisungsgebundenheit innerhalb einer angemessenen Frist	Müssen ihre Rechtskenntnisse auf dem Laufenden halten und auf ihre außergerichtlichen Tätigkeiten achten
IRLAND	Eid gemäß der Verfassung	1937	Einhaltung der Verfassung und der Gesetze	Gewissenhafte Pflichterfüllung als Richter und nach bestem Können ohne Furcht oder Bevorzugung	
ITALIEN	Richtergesetz	1946			
JAPAN	Verfassung, Gerichtsverfassungsgesetz	1947 (beide)	Einhaltung der Verfassung und der Gesetze	Gewissensfreiheit, Unparteilichkeit und Redlichkeit	Gebot der Pflichterfüllung und Geheimhaltung, Absehen von jeglichem Verhalten, das Zweifel an ihrer Integrität aufkommen lassen könnte
LIECHTENSTEIN	Verfassung und Gerichtsverfassungsgesetz	1921 and 1922, Entwurf eines Richtergesetzes wird zur Zeit geprüft	Allgemeine Beamtenpflichten, Berufsbeamtengesetz aus dem Jahre 1938		
LITAUEN	Gerichtsgesetz	2002	Einhaltung der Verfassung und der Gesetze	Den Anforderungen der ethischen Verhaltensregeln für Richter genügen, Unparteilichkeit, Behandlung der Fälle innerhalb einer angemessenen Frist, den Fall erforderlichenfalls abgeben, angeben, dass Familienmitglieder vor dem Gericht, bei dem der betreffende Richter tätig ist erscheinen sollen	

LUXEMBURG	Die Pflichten von Richtern sind gesetzlich nicht bestimmt				
MALTA	Erster Treueeid vor dem Präsidenten gemäß der Verfassung, zweiter Eid nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Verfahrensordnung		Rechtsprechung nach maltesischem Recht und Gewohnheitsrecht zur Ehre Gottes und der Republik Malta	Redliches und faires Handeln, Verbot der Verständigung mit den Parteien oder deren Unterweisung außer in der Öffentlichkeit, vor Gericht oder mit Genehmigung des Präsidenten, Begründung der Entscheidungen und Verzögerungen	
MOLDAU	Gesetz zum Status der Richterschaft		Den gesetzlichen Anforderungen ist im Interesse der Gerechtigkeit genau zu genügen; Schutzherr der Grundfreiheiten des Einzelnen	Schutz der Ehre und Würde von Bürgern und der hochstehenden Kultur der Rechtsprechung, Unparteilichkeit, Menschlichkeit; Verbot, die Justiz in Verruf zu bringen, der Ehre oder Würde der Richterschaft zu schaden oder Zweifel an deren Neutralität aufkommen zu lassen	
NIEDERLANDE	Art. 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes	1827	Loyalität zum König, Bewahrung und Achtung der Verfassung	Unparteiliche, redliche und gewissenhafte Pflichterfüllung	

NORWEGEN	Verfassung; Eid auf Achtung der Verfassung und auf Loyalität gegenüber der Verfassung und zum König; Gesetz über die ordentliche Gerichtsbarkeit			Müssen sich schriftlich verpflichten, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen	
POLEN	Verfassung, Gesetze, Verfahrensordnungen und -regeln – Eidesleistung vor dem Präsidenten, Verfahrensordnung der Gerichte	Gesetze aus den Jahren 1984, 1995 und 1997, im Oktober 2001 aktualisiert	Staatstreue, Hüter des Rechts	Genau Beachtung der Dienstpflichten, Einhaltung des Eids, Loyalität, Unparteilichkeit, Würde und Redlichkeit im Rahmen der Rechtspflege, Wahrung des Beratungsgeheimnisses	Verpflichtung zur Angabe von Vermögenswerten und Geldmitteln; Vermeidung von Interessenskonflikten
PORTUGAL	Status von Richtern			Die mit allen öffentlichen Ämtern verbundenen Pflichten, Pflicht zur Zurückhaltung, Verpflichtung zum Tragen einer Amtstracht	Wohnsitz am Gerichtssitz, Richter an den Instanzengerichten dürfen mit Ausnahme von Wochenenden und Ferien dem Gerichtssitz nicht fernbleiben, andere Richter dürfen nicht länger als drei aufeinanderfolgende Tage und nicht mehr als zehn Tage pro Jahr abwesend sein; die Abwesenheitszeiten sind dem Richterrat anzugeben; Verbot einer politischen Betätigung
RUMÄNIEN	Artikel 24 der Verfassung, Artikel 82-87 Gerichtsverfassungsgesetz 92/92	1991 1992	Treueid auf die Verfassung und das Gesetz	Absehen von jeder Handlung, die der Würde des Berufsstandes schaden würde	Absehen von jeder Handlung, die der persönlichen Würde abträglich wäre

SLOWAKISCHE REPUBLIK	Richter- und Schöffengesetz	2000		Unparteilichkeit, Erledigungen innerhalb angemessener Frist, loyale Pflichterfüllung, Absehen von jeder Handlung, die der Würde der Justiz schaden würde und dem Vertrauen abträglich wäre, das ihr entgegengebracht werden muss, Ablehnung von Geschenken; keine Beeinflussung durch Beziehungen, auch nicht durch die Medien	Mindestalter 30 Jahre, abgeschlossenes Jurastudium, Befähigung zum Richteramt, insbesondere sind die gesundheitlichen Voraussetzungen und die Anforderungen an die Integrität zu erfüllen, ständiger Wohnsitz in der Slowakei, müssen sich einem Auswahlverfahren unterzogen haben
SLOWENIEN	Gesetz über den Justizdienst	1994, 1996 und 1998		Berufliches Verhalten, das keinen Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Richters oder dem Ruf der Justiz aufkommen lässt	Bei der Ausübung ihrer persönlichen Freiheiten und Rechte müssen Richter stets berücksichtigen, dass sie verpflichtet sind, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz zu wahren, und dem Ruf der Justiz nicht schaden dürfen
SCHWEDEN	Verfassung, Verfahrensordnung (Eid) und Gesetz über die Beschäftigung im öffentlichen Dienst		Müssen das Gesetz befolgen und dürfen es nicht manipulieren	Ein ehrlicher aufrichtiger Richter: Unparteilich, Rechtsprechung nach bestem Wissen und Gewissen, keine Verwicklung in Korruption oder Gunsterweisungen gegenüber Personen, Angehörigen oder Freunden, keine Schuldigsprechung des Unschuldigen und	

				umgekehrt, Wahrung des Beratungsgeheimnisses	
SCHWEIZ					
TÜRKEI	Verfassung der Republik Türkei und das Richter- und Staatsanwaltsrecht	Beide aus dem Jahre 1982	Verfassungs- und Gesetzestreue; Einstehen für eigene Überzeugungen, soweit sie mit dem Gesetz vereinbar sind	Wahrung ihrer Unabhängigkeit, auch wenn sie im Rahmen von Verwaltungsaufgaben ggf. der Dienstaufsicht des Ministeriums unterstehen	Keine für den Dienst festgelegten Voraussetzungen, soweit sie nicht gesetzlich vorgesehen sind
UKRAINE	Gesetz zum Status von Richtern		Gesetzes- und Verfassungstreue, Neutralität, müssen die ihnen unterbreiteten Fälle umfassend und sorgfältig bearbeiten	Müssen sich der Disziplin und Geschäftsverteilung im Gericht unterwerfen; Wahrung des Berufsgeheimnisses	
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Common Law		Treueid auf die Krone unter Beachtung des Gesetzes	unabhängige und unparteiliche Rechtsanwendung	

	Besteht ein Verhaltenskodex für Richter?				
	Erarbeitet von.	Angenommen von	Datum	Verpflichtungen	Sanktion
ANDORRA	Nein				
ASERBAIDSCHAN	JA, von der Richterschaft und der Richterversammlung			Die in den Bestimmungen des Statuts vorgesehenen	Disziplinarverfahren
BELGIEN	NEIN				
ZYPERN	NEIN, es gibt aber Einstellungsstandards, um eine Gewähr für die hohe Moral des künftigen Richters zu haben, die er im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit unter Beweis gestellt hat				
TSCHECHI-SCHE REPUBLIK	JA UND NEIN, der Richterverband (der 50% der Richterschaft vertritt) hat aber sieben Grundsätze aufgestellt, die in einen Kodex einfließen könnten	einer Richterdelegierten versammlung	2000	Sieben Grundsätze über die Pflichten und das Verhalten des Richters im Berufsalltag	Nicht vorgesehen
ESTLAND	JA, vom estnischen Richterverband	Delegierung durch das Parlament im Richtergesetz zwecks Annahme durch die Richterkonferenz	1994	35 Grundregeln für standesgemäßes Verhalten (Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt bei der Arbeit und in beruflichen Beziehungen, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit) sowie Einschränkung persönlicher Freiheiten (außergerichtliche Tätigkeiten, persönliche Beziehungen)	Keine eigentliche Sanktion, aber Entscheidungshilfen in Disziplinarverfahren durch Verweis auf das Richtergesetz

FINNLAND	NEIN				
FRANKREICH	NEIN				
DEUTSCH-LAND	NEIN				
ISLAND	NEIN, ungeschriebenes Recht				
IRLAND	NEIN, in einem Bericht aus dem Jahre 1999 über die Ethik und das standesgemäße Verhalten von Richtern wurde aber empfohlen, von einer Kommission für Ethik und standesgemäßes Verhalten einen Kodex erstellen zu lassen, der jedem neuen Richter beim Dienstantritt zu überreichen ist. Diese Kommission wurde noch nicht gebildet. Die Reform dieses Gesetzes ist anhängig.				

ITALIEN	JA, von dem nationalen Richterbund	dem nationalen Richterbund aufgrund der Legitimierung durch die Regierung und den Gesetzgeber	1994	Würde und Korrektheit im Privatleben, Dienstpflichtbewusstsein, uneigennütziges Ausüben des Richteramts, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Lenkung der Aufmerksamkeit auf das Verhältnis zu den Bürgern, Standesbewusstsein, kontinuierliche Fortbildung, Verfahren zur Nutzung der Mittel der Verwaltung, Wahrung des Berufsgeheimnisses, Disziplin im Umgang mit den Medien, Auseinandersetzung mit politischen oder finanziellen Interessenskonflikten, Anliegen der Prüfung der eigenen Unparteilichkeit, Verhältnis zu Gleichrangigen und Angehörigen der Justiz	Es handelt sich in erster Linie um einen Selbstregulierungsmechanismus. Bei Verstößen gegen die Disziplinarordnung oder das allgemein geltende Gesetz kann eine Sanktion verhängt werden.
JAPAN	JA, in bestimmten Gesetzen festgelegt, ein eigenständiger Verhaltenskodex besteht aber nicht				
LIECHTENSTEIN	NEIN				
LITAUEN	JA, der nationale Richterbund	dem nationalen Richtertag	1998	Unabhängigkeit, Verhalten und Pflichten des Richters, auch über seine richterlichen Pflichten hinaus, u.s.w.	NEIN, aber Vertretungsmacht in Disziplinarverfahren

LUXEMBURG	NEIN, eine Kommission zur Prüfung der Frage war zu dem Ergebnis gekommen, dass es vorzuziehen sei, sich an ungeschriebene Grundregeln zu halten.				
MALTA	JA, Entwurf der Richterschaft	allen Richtern bis auf eine Ausnahme, welche dem Vorsitzenden der Rechtspflegekommission unterbreitet wurde, die den Kodex mit einigen Änderungen angenommen hat	2000	28 Absätze, die eine Vereinbarung über bewährte Praktiken wiedergeben, die die Werte, auf die die Richter vereidigt worden sind, bestätigt; Image der Justiz bei den Abzuurteilenden, die erforderlichenfalls auch wirksam zu bestrafen sind.	"der Kodex selbst" enthält keine Sanktionen
MOLDAU	JA, von dem CSM	dem Richtertag	2000	Vertraulichkeit, Korrektheit, Pünktlichkeit, Zurückhaltung, Nüchternheit, Höflichkeit, Förmlichkeit, Gelassenheit, Toleranz; müssen zuhören und diejenigen mit einer Sanktion belegen, die das Gericht missachten, dürfen den Fall nur in der Verhandlung mit den Parteien erörtern, sind zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet und dürfen niemanden diskriminieren	JA, Disziplinarstrafen
NIEDERLANDE	NEIN				

NORWEGEN	Es ist kein Kodex vorhanden trotz eines Entwurfs der norwegischen Gerichtsverfassungsgesetzkommission aus dem Jahre 1999, der nunmehr dem Parlament vorliegt				
POLEN	NEIN, aber der nationale Justizrat ist befugt, den Entwurf eines derartigen Kodex zu erstellen und erarbeitet seit Juli 2001 eine Sammlung von Grundsätzen über das berufsethische Verhalten von Richtern				
PORTUGAL	NEIN				
RUMÄNIEN	NEIN, aber das Gerichtsverfassungsgesetz enthält einige Grundsätze	dem rumänischen Parlament	1992	Richter sollen Handlungen unterlassen, die ihrer Würde im Amt und in der Gesellschaft schaden könnten. Richter sollen keiner politischen Partei nahe stehen und sich nicht politisch betätigen dürfen. Das Richteramt ist bis auf eine wissenschaftliche Tätigkeit mit jedem anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Amt unvereinbar. Richter dürfen keinerlei Geschäftstätigkeit nachgehen und weder unmittelbar oder über Dritte an der Leitung von Handelsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder selbstverwalteten	Straf- und Disziplinarverfahren.

				Gesellschaften beteiligt sein. Sie dürfen auch nicht an der Verwaltung dieser Gesellschaften oder selbstverwalteten Gesellschaften mitwirken. Weitere Verpflichtungen gelten als Voraussetzung für das Richteramt: Z. B. guter Leumund oder Merkmale der richterlichen Tätigkeit wie Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Wahrung des Beratungsgeheimnisses	
SLOWAKISCHE REPUBLIK	JA	dem Vorsitzenden des Justizrats und dem Justizminister	2001	Privatleben, Berufsleben und Berufspflichten	NEIN, nur das Richtergesetz
SLOWENIEN	JA, von einer Arbeitsgruppe der Richtervereinigung (dieser Kodex hat kürzlich einen früheren Berufspflichtenkodex aus dem Jahre 1972 abgelöst)	der Richtervereinigung	2001	Neun Grundsätze: Unabhängigkeit Unparteilichkeit und Neutralität, Befähigung, Sorgfalt, Unvereinbarkeiten, Vereinbarkeiten, freie Entscheidungsgewalt, berufliche Beziehungen, Leumund.	Nein, aber ein Ehrengericht kann mit einer Verletzung befasst werden, ohne eine Sanktion zu verhängen.
SCHWEDEN	nein, kein spezieller Kodex aber eine historische Vorlage als Beispiel für richterliches Verhalten, und zwar der allgemeine Gesetzbuchkodex aus dem Jahre 1734, der einen alten Kodex enthält, an den die Richter nicht gebunden sind	Olaus Petri im sechzehnten Jahrhundert; angesichts vielfach geäußerter Kritik erarbeitet eine Richtervereinigung seit Kurzem den	1540		Im Rahmen eines anderen Systems: Der Ombudsmann und der Justizminister sind gesetzlich befugt, an dem Verhalten eines Richters öffentlich Kritik zu üben

		Entwurf eines Kodex, der noch nicht fertiggestellt ist			
SCHWEIZ	im Grunde besteht auf Bundesebene oder auf erweiterter örtlicher Ebene kein kodifiziertes Recht				
TÜRKEI	Richter- und Staatsanwaltsrecht sowie Verhaltensregeln	dem Parlament, der Obersten Versammlung der Richter und Staatsanwälte	1982	Die in den Bestimmungen des Statuts vorgesehenen	Disziplinarverfahren
UKRAINE	JA, 1999 hat eine Richtertagung Erfahrungen in Kanada, Amerika und Russland mit Änderungen und Vorschlägen ukrainischer Richter aufgegriffen	Richterversammlung	2002	Gesetzestreue, Unparteilichkeit, Erfüllung berechtigter Erwartungen, Loyalität, Gerechtigkeit und Rechtschaffenheit, Ehrlichkeit, dem Eid gemäßes Verhalten	NEIN, auf Wunsch der Richtertagung
VEREINIGTES KÖNIGREICH	NEIN, aber inoffizielle Leitfäden, deren Formalisierung ohne konstituierende gesetzliche Verpflichtung von einigen Stellen (dem Judicial Studies Board, dem schottischen Justizminister und Vertretern einer Lehrmeinung in Nordirland) begrüßt würde	eingeführt von dem Justizminister im Einvernehmen mit dem Lord Chief Justice		Richter werden vor ihrer Ernennung über die in Bezug auf das Verhalten in sie gesetzten Erwartungen belehrt	

	Ämterunvereinbarkeit		
	Quelle	Art der Unvereinbarkeit	Ausnahmen
ANDORRA	Qualifiziertes Gesetz zur Rechtsordnung (L.Q.J.)	Andere öffentliche Ämter und kaufmännische, gewerbliche oder berufliche Tätigkeiten, Auftreten als Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand	
ASER-BAIDSCHAN	"Diese Frage ist unklar für uns"		
BELGIEN		Verbot der Kumulierung des Amts als Richter mit dem eines Staatsanwalts, gewählten Vertreters, mit politischen oder verwaltungsmäßigen Ämtern jeder Art gegen Entgelt, Notar, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwalt, Militärangehöriger und Geistlicher	
ZYPERN		andere dienstliche Tätigkeiten oder Berufe	Vorlesungen und Abfassen juristischer Werke
TSCHECHI-SCHE REPUBLIK		kein politisches Amt wie Präsident der Republik oder Mitglied des Parlaments, keine Verwaltungs- oder Geschäftstätigkeiten. Wissenschaftliche, schulische, literarische und künstlerische Tätigkeiten sind gestattet sowie politische Beratung, sofern diese das Ansehen der Justiz nicht bloßstellen und das Vertrauen in sie nicht erschüttern.	
ESTLAND		kein Mandat und keine Tätigkeit in der Politik, keine anderen Funktionen mit Ausnahme der Lehre und Forschung, kein Angehöriger des Verwaltungsrats öffentlicher oder privater Unternehmen	

FINNLAND	Rechtsvorschriften des öffentlichen Diensts	Öffentliche Ämter, bürgerliche oder kaufmännische Berufe/Tätigkeiten oder solche gegen Entgelt	Die Genehmigung kann vom Gericht oder vor einer höheren Instanz eingeholt werden
FRANKREICH		Unvereinbarkeit mit öffentlichen Ämtern, bürgerlichen, kaufmännischen oder besoldeten Berufstätigkeiten und Auftreten als Schiedsrichter	
DEUTSCH- LAND	Deutsches Richtergesetz	Prinzip der Gewaltentrennung: keine Tätigkeit in der Verwaltung (mit Ausnahme derjenigen des Gerichts, Forschung und Lehre); kann einer politischen Partei angehören und als Abgeordneter auftreten: wird er gewählt, ruht sein Richteramt, Rechtsberatungs- und Schlichtungstätigkeiten sind untersagt	Die Regierung kann einem Richter gestatten, als Schiedsrichter zu fungieren oder als Sachverständiger von einem Schiedsgericht angehört zu werden
ISLAND	Richtergesetz von 1998	Darf keinen Posten in einem Unternehmen annehmen oder Geschäftsanteile besitzen, wenn dies mit seinem Amt unvereinbar ist oder die Qualität seiner Tätigkeit zu gefährden droht	Lehre, Ausschussvorsitz, Vorlesungen, schriftstellerische Tätigkeit usw. Die Genehmigung zur Ausübung außergerichtlicher Tätigkeiten ist bei dem <i>Committee on Judicial Functions</i> einzuholen
IRLAND	Verfassung von 1937	Richter können nicht in eine der beiden Parlamentskammern gewählt werden und keine „andere Funktion bekleiden oder besoldete Tätigkeit ausüben“.	
ITALIEN	Königlicher Erlass vom 30. Januar 1941	Keine Beschäftigung und keine öffentliche oder private Funktion mit Ausnahme eines Mitglieds des Parlaments oder einer karitativen Einrichtung, keine kaufmännische, gewerbliche oder freie Berufstätigkeit. Der Oberste Richterrat kann „Aufgaben sonstiger Art“ genehmigen.	Lehre und wissenschaftliche Tätigkeiten sind mit Genehmigung des Obersten Richterrats – unter strengen Auflagen – möglich. Schiedsgerichtsbarkeit ist nur in Ausnahmefällen gestattet

JAPAN	Gerichtsverfassungsgesetz	Verbot politischer und kaufmännischer Tätigkeiten, Vergütung nur aus Gründen des Richteramts.	Der Oberste Gerichtshof kann die Erlaubnis erteilen, andere Vergütungen als die für das Richteramt zu beziehen
LIECHTENSTEIN	Artikel 6, Berufsbeamtengesetz 1938	Keine andere besoldete oder besonders zeit-intensive Beschäftigung ohne Genehmigung der Regierung, die prüft, ob diese Tätigkeit mit dem Richteramt vereinbar ist, wobei es sich gewöhnlich um Lehre und Forschung in Teilzeit handelt.	
LITAUEN	Gesetz von 2002 über die rechtsprechende Gewalt	Keine politische Tätigkeit, darf nicht für Militäraktionen einberufen werden, keine private Erwerbstätigkeit, obgleich Vergütung für Lehr-Veranstaltungen gestattet ist, keine Tätigkeit in einer Vereinigung, wenn die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigt wird	Vorlesungen und Abfassung juristischer Werke
LUXEMBURG	Verfassung und Gerichtsverfassungsgesetz	Keine unselbständige Tätigkeit	
MALTA	Gerichtsverfassungsgesetz und ZPO, Ethikkodex	Keine persönliche Beteiligung in einer Rechtssache oder in der Funktion als Berater, die bereits eröffnet wurde oder vermutlich in seine Zuständigkeit fällt, keine anderen Tätigkeiten, auch nicht vorübergehend, ausgenommen bei einem internationalen Gericht oder auf Universitätsebene	Mit Zustimmung des Präsidenten der Republik
MOLDAU	Gesetz zum Status der Richterschaft	Kein anderes öffentliches oder privates Amt, Mitglied des Parlaments oder Berater der örtlichen Verwaltung, keine Mitgliedschaft in politischen Parteien oder anderen sozio-politischen Vereinigungen, keine unternehmerischen Tätigkeiten, keine schriftliche oder mündliche Beratung, bis auf Verwandte. Veröffentlichungen und Auftritte in den Medien sind möglich, sofern sie keinen innenpolitischen Bezug haben.	

NIEDERLANDE	Art. 44 des Gerichtsverfassungsgesetzes (1827/2001); Gesetz über die Inkompatibilitäten mit dem Parlament der Niederlande und dem Europäischen Parlament (1994)	Richter können nicht (das ntl. Äquivalent sein von) Rechtsanwalt, sog. Vertreter in den Schriftsätzen, Notar; sie können keine anderen Berufe ausüben mit der Zielsetzung, Rechtsauskünfte zu erteilen; die Mitglieder des Obersten Gerichtshofs können weder Abgeordnete des ntl. Parlaments noch des Europäischen Parlaments sein.	
NORWEGEN	Courts of Justice Act and State Basic Agreement	Die Richter genießen eine gewisse Freiheit, einzig die Richter des Obersten Gerichtshofs unterliegen bestimmten Vorschriften. Allgemein dürfen sie weder Rechtsanwalt noch Schlichter oder Geschworene sein und ihre Pflichten nicht vernachlässigen.	Das im Parlament eingebrachte Gesetz, das die tolerante Rechtsprechung ersetzen soll, sieht strenge Vorschriften in Bezug auf das Verbot, die Genehmigung und Angabe von Nebentätigkeiten vor und setzt einen engeren Rahmen bei den Unvereinbarkeiten.
POLEN	Verfassung und Rechtsvorschriften	Keine andere Tätigkeit bis auf wissenschaftliche Publikationen und Lehrtätigkeiten in Teilzeit, sofern diese das Richteramt nicht beeinträchtigen, keine Erwerbstätigkeit oder ähnliche Position, die das Ansehen der Justiz gefährden könnten, keine politischen Aktivitäten	Der Antrag ist dem Vorgesetzten zu unterbreiten (Präsidenten des Gerichts, des Obersten Gerichtshofs oder dem Minister)
PORTUGAL		Kein öffentliches oder privates berufsmäßiges Amt, Unvereinbarkeiten in Bezug auf Angehörige des öffentlichen Dienstes im Allgemeinen	Lehre und juristische Forschung können vom Obersten Richterrat genehmigt werden, jedoch ohne Entgelt
RUMÄNIEN		Keine politische Tätigkeit, kein anderes Amt als Mitarbeit bei wissenschaftlichen Publikationen und Lehrtätigkeiten	

SLOWAKISCHEREPUBLIK	Gesetz 2000	Keine politischen Ämter im weitesten Sinne einschließlich im Rahmen von Verwaltung und Militär, keine private Erwerbstätigkeit mit Ausnahme von Wissenschaft, Lehre und Kunst, sofern diese die Würde des Richteramts nicht beeinträchtigt.	
SLOWENIEN	Verfassung und Gerichtsverfassungsgesetz	Verwaltungsmäßige oder politische Ämter jeder Art, keine kaufmännischen oder freiberuflichen Tätigkeiten, keine Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an der Geschäftsführung von Gesellschaften, alles was das Ansehen der Justiz gefährden könnte. Lehr- und Forschungstätigkeiten sind unter diesen Bedingungen gestattet.	
SCHWEDEN	Gesetze und Verfassung	Kein Richter ist einem anderen Richter oder einer Amtsperson unterworfen	
SCHWEIZ		Kein anderes öffentliches Amt, keine andere Laufbahn oder berufliche Tätigkeit, kein Mandat als Leiter, Geschäftsführer oder Angehöriger eines geschäftsführenden Organs einer auf Gewinn ausgerichteten Einrichtung, kein von ausländischen Behörden vergebenes Amt, verliehener Titel oder Orden	Das Gericht kann Tätigkeiten als Sachverständiger, Schiedsrichter oder andere Nebentätigkeiten genehmigen und die entsprechenden Bedingungen festsetzen, sofern die Unabhängigkeit und das Ansehen der Justiz nicht beeinträchtigt werden
TURKEI	Richter- und Staatsanwaltsrecht	Keine öffentlichen Tätigkeiten, es sei denn gesetzlich genehmigt, keine Erwerbstätigkeit.	
UKRAINE	Keine förmlich niedergelegten Unvereinbarkeiten		

VEREINIGTES KÖNIGREICH	Leitlinien	Kein Amt als Schiedsrichter, keine andere berufsmäßige Erwerbstätigkeit (ausgenommen literarische oder redaktionelle) oder politische Tätigkeit, wesentliche Einschränkungen sind auch nach der Entlassung aus dem Dienstverhältnis vorgesehen	
------------------------	------------	--	--

	Fälle, in denen die Unparteilichkeit in Frage gestellt werden kann	
	Quelle	Umstände
ANDORRA	Qualifiziertes Gesetz zur Rechtsordnung	Familiäre Anbindung, frühere Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Vertreter, kaufmännisches oder wirtschaftliches Rechtsverhältnis. Frühere Streitigkeit mit einer Partei oder ihrem Anwalt, Interesse am Streitgegenstand, freundschaftliches oder hierarchisches Verhältnis.
ASERBAID-SCHAN	Frage aufgeworfen von der Staatsanwaltschaft in einer gesetzlich vorgesehenen Situation	
BELGIEN	Rechtsprechung auf der Grundlage des Gesetzbuchs und der Rechtsvorschriften über die Ablehnung und die Unvereinbarkeiten	
ZYPERN	Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs	Interessenkonflikt familiärer oder persönlicher Natur, Kenntnis des Vorgangs oder der Verfahrensparteien
TSCHECHI-SCHE REPUBLIK	Zivil- und Strafprozessordnung, bei Verletzung seiner Amtspflichten gegen den Richter eingeleitete Schadensersatzklage	
ESTLAND		Interessenkonflikt, Beziehungen jeglicher Art, die die Glaubwürdigkeit der Justiz beeinträchtigen können, Befangenheit
FINNLAND	Verfahrensordnung	Familiäre Bindungen, Interessenkonflikt, Befangenheit, Einbeziehung in die Sache und andere Gründe, welche die Unparteilichkeit des Richters in begründeter Form anzweifeln lassen
FRANKREICH		Ein Richter kann abgelehnt werden und darf bestimmte Rechtssachen nicht würdigen, die seine objektive und subjektive Unparteilichkeit in Frage stellen: familiäre oder freundschaftliche Beziehungen, finanzieller Interessenkonflikt, in der Sache bereits getroffene Entscheidungen oder Stellungnahmen, Unterordnungsverhältnis

DEUTSCH-LAND	Zivilprozessordnung	Familiäre Bindungen, Sachen, in denen er als Zeuge oder Sach-verständiger vernommen ist oder in der er in einem früheren Rechtszug bereits eine Entscheidung getroffen hat, Zweifel an seiner Unparteilichkeit können sich auch aus einem finanziellen oder freundschaftlichen Interessenkonflikt ergeben oder weil eine Partei nachweislich bevorzugt wird
ISLAND	Zivil- und Strafprozessordnung	Partei bei der Streitigkeit, hat einer Verfahrenspartei Ratschläge erteilt, familiäre, freundschaftliche oder berufliche Beziehungen zu einer Partei, Zeuge in einer Sache oder enge Bindungen zu einem Zeugen.
IRLAND	<i>Nemo iudex in causa sua</i> rule of law	Kein persönlicher, familiärer oder finanzieller Interessenkonflikt, keine Befangenheit oder vorgefasste Meinung, ansonsten muss der Richter sich für befangen erklären
ITALIEN	Zivil- und Strafprozessordnung	Familiärer, persönlicher oder beruflicher Interessenkonflikt, Kenntnis des Vorgangs oder der Parteien, Befangenheit oder vorgefasste Meinung
JAPAN	Verfassung u. Zivil- und Strafprozessordnung, wenn z.B. eine der Parteien Mitglied seiner Familie ist	Abgesehen von der Achtung der Unvereinbarkeitsvorschriften können Richter unter bestimmten Voraussetzungen abgelehnt werden.
LIECHTEN-STEIN		Persönlicher oder familiärer Interessenkonflikt, Befangenheit, vorgebracht auf Betreiben des Richters oder der Parteien
LITAUEN	Zivilprozessordnung	Persönlicher oder familiärer Interessenkonflikt, vorgefasste Meinung, Teilnahme an der Sache als Zeuge
LUXEMBURG	Artikel 521 der Neuen Zivilprozessordnung, Artikel 542 der Strafprozessordnung, Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention	Fälle der Ablehnung und begründeter Verdacht der Befangenheit des Richters
MALTA	Eine vollständige Aufzählung der Fälle, in denen der Richter sein Amt niederlegen muss oder er von den Parteien abgelehnt wird, findet sich in der Gerichtsverfahrensordnung und in der Zivilprozessordnung	Persönlicher oder familiärer Interessenkonflikt, Befangenheit, Einbeziehung in die Sache als Zeuge
MOLDAU	Zivil- und Strafprozessordnung	Ablehnung bei unmittelbarem oder mittelbarem Interesse in der Sache, familiären Bindungen zu den Parteien

NIEDERLANDE	Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung, Vorschriften zum Verwaltungsverfahren	“Fakten oder Umstände, welche die Unparteilichkeit des Richters anzweifeln lassen” (Die Rechtsvorschriften enthalten hierzu keine Details, die Rechtsprechung lehnt sich an die vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Leitlinien an)
NORWEGEN	Gerichtsverfassungsordnung	Familiäre Bindungen zu den Parteien oder ihren Rechtsbeiständen, so dass das Vertrauen in den Richter anzuzweifeln ist, wobei dieser abzutreten hat (meistens Interessenkonflikte)
POLEN	Straf- und Zivilprozessordnung	Kenntnis der Parteien oder des Falles, mit der Sache vertraut, weil er daran bereits teilgenommen hat (Interessennähe zu einer Partei oder persönliche oder berufliche Nähe zu der Sache) : zwei Arten von Fällen, <i>iudex inhabilis</i> und <i>iudex suspectus</i>
PORTUGAL	Richterstatus, Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung	Der Richter darf nicht Mitglied eines Spruchkörpers sein, in dem ein Familienangehöriger tätig ist, begründeter Verdacht der Befangenheit oder Ablehnungsgesuch bei persönlichem, wirtschaftlichem oder familiären Interessenkonflikt, er darf an der Sache nicht mitgewirkt oder aus einem anderen Grund daran teilgenommen haben
RUMÄNIEN	Rechtsvorschriften	Enge Bindung zu einer Partei, politische Einflussnahme, Druck seitens der Medien, freundschaftliche Beziehungen
SLOWAKISCHE REPUBLIK		Alle Fälle, in denen der Richter bei der Ausübung seiner Pflichten, in seinem Privatleben oder nach Beendigung seines Dienstverhältnisses, die Würde des Amtes beeinträchtigt oder das Vertrauen in die Justiz gefährdet
SLOWENIEN	Zivil- und Strafprozessordnung, EMRK	Partei beim Verfahren oder in die Sache einbezogen oder Verbindung zu einer Person dieser Eigenschaft, Zeuge oder Sach-verständiger in dieser Sache, Mitwirkung an einer Entscheidung, die in dieser Sache getroffen wurde oder ergangen ist, wenn ein begründeter Verdacht bezüglich seiner Unparteilichkeit vorliegt
SCHWEDEN	Verfahrensordnungen	Familiäre Bindungen, persönlicher, vermögensrechtlicher, politischer Interessenkonflikt, Befangenheit, berufliche oder persönliche Einbindung in die Sache
SCHWEIZ	Rechtsvorschriften und Rechtsprechung	...in Einklang mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
TÜRKEI	Strafprozess- und Zivilprozessordnung	Befangenheit, Interessenkonflikt, persönliche Einbezogenheit in eine Straftat als Opfer, Zeuge, Rechtsberater, Schiedsrichter oder familiäre Bindung

UKRAINE	Verfahrensordnungen	Nähe zu einer Partei, persönliches Interesse an der Sache oder wenn die Erfüllung der richterlichen Pflichten auf jeden Fall seine Unparteilichkeit in Frage stellen dürfte
VEREINIGTES KÖNIGREICH	EMRK	

	Straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Richter			
	Strafrechtliche Verantwortlichkeit		Zivilrechtliche Haftung	Verfahren
	Straftaten	Sanktionen		
ANDORRA	Strafgesetzbuch, Artikel 114, Korruption, schwerwiegende Amtspflichtverletzung		Zivilrechtliche Haftung der Richter bei vorsätzlicher Verletzung bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten	In Strafsachen kann ein Richter nur bei Betroffen-Werden auf frischer Tat festgenommen werden, die zeitweilige Amtsenthebung tritt automatisch nach Billigung durch den Obersten Justizrat ein
ASERBAID-SCHAN	Wenn ein Richter z.B. wissentlich eine unschuldige Person verurteilt	Freiheitsstrafe oder Schadensersatz	Ein höherinstanzliches Gericht, das die Sache nachzuprüfen hat, kann ein Verschulden des Richters des ersten Rechtszugs feststellen	Der Präsident und der Richterrat entscheiden über die Verfolgung, indem die Sache an den Generalstaatsanwalt weitergeleitet wird; der Richter wird von einem ordentlichen Gericht abgeurteilt
BELGIEN	Nichtpolitische Straftat aus Anlass oder in Ausübung seiner Amtspflichten	Strafe	Gegen den Richter eingeleitete Schadensersatzklage bei Verletzung seiner Amtspflichten mit der Möglichkeit, einen Richter bei Verschulden oder betrügerischer Absicht für persönlich verantwortlich zu erklären; der Staat kann ebenfalls wegen fehlerhaften Handels des Richters für verantwortlich erklärt werden	In Strafsachen ist der Generalstaatsanwalt bei dem Appellationsgericht zuständig und in Zivilsachen findet das Verfahren vor dem Kassationsgerichtshof statt
ZYPERN	Die Verfassung garantiert die Immunität der Richter des Obersten Verfassungsgerichtshofs und des Obersten Gerichts (jetzt vereint in dem Obersten Gerichtshof). Das „common law“ und die Fairness stellen ebenfalls sicher, dass die Richter der unteren Instanzen Immunität genießen			

TSCHECHISCHE REPUBLIK	Im Rahmen der Wahrnehmung seiner Amtspflichten		Im Falle einer gesetzwidrigen Entscheidung oder einer schädigenden Handlung wird der Schaden vom Staat ersetzt, der einen Regressanspruch hat, wenn der Richter eines Disziplinarvergehens für schuldig befunden wird	Die Strafverfolgung eines Richters muss von dem Präsidenten der Republik genehmigt werden; zuständig sind die ordentlichen Gerichte nach deren geltenden Verfahrensvorschriften
ESTLAND	Wenn der Richter vorsätzlich eine gesetzwidrige Entscheidung getroffen hat	Amtsenthebung	Keine persönliche Verantwortlichkeit des Richters, Staatshaftung	Der Generalstaatsanwalt wendet sich an das Oberste Gericht, das nachprüft, ob die Strafverfolgung nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung nach Zustimmung des Präsidenten der Republik eingeleitet werden kann.
FINNLAND	Straftaten nach dem Strafgesetzbuch und in Erfüllung der Amtspflichten begangen	Sanktionen nach gemeinem Recht inkl. Amtsenthebung	Haftung für Schäden, die in Ausübung des Richteramts verursacht werden. Schadensersatz erfolgt im Prinzip durch den Staat, der in einigen Fällen die Rückerstattung seitens des Richters erwirken kann.	Verfahren nach dem gemeinen Recht, die nach der Verfassung von denjenigen betrieben werden können, deren Rechte verletzt worden sind (Abweichungen und Sonderverfahren bei den Mitgliedern der höheren Instanzen).
FRANKREICH	Straftaten nach den Rechtsvorschriften	Strafen nach gemeinem Recht	Zivilrechtliche Haftung bei persönlichem Verschulden einzig des Richters	Gewöhnliches Strafverfahren, Nebenklage nur möglich gegen den Staat, der Regressanspruch hat
DEUTSCHLAND	Straftaten nach dem Strafgesetzbuch im Sinne der Rechtsbeugung und von Korruption.	Strafen nach dem gemeinen Recht	Persönliche zivilrechtliche Haftung begrenzt nach § 839 Abs. 2 BGB, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. In den anderen Fällen trifft die Verantwortlichkeit den Staat, wobei der Rückgriff vorbehalten	Straf- und Zivilverfahren im ordentlichen Rechtsweg

			bleibt, sollte der Richter verurteilt werden	
ISLAND	Wenn ein Richter vorsätzlich eine ungerechte Entscheidung trifft, er rechtswidrige Verfahren einsetzt, um in den Besitz von Geständnissen zu gelangen, oder wenn er gesetzeswidrige Festnahmen oder Ermittlungen anordnet	Erschwerte Strafen des gemeinen Rechts	Der Staat ist zivilrechtlich haftbar, kann aber Rückgriff auf den Richter nehmen, wenn ein vorsätzliches Verschulden vorliegt	Verfahren im ordentlichen Rechtsweg
IRLAND	Umfassende Immunität beim Richteramt nach dem „ <i>common law</i> “			
ITALIEN	Im Strafgesetzbuch vorgesehen und besonders ausgerichtet auf den Richter bei der Wahrnehmung seiner Amtspflichten wie Korruption	Strafen des gemeinen Rechts	Zivilrechtliche Haftung bei schwerem Verschulden oder Rechtsverweigerung, vorgesehen in einem Gesetz aus 1988, mit dem der in einem Referendum beanstandete Haftungsausschluss beseitigt wurde. Der Staat tritt als Garant auf, kann Rückgriff in Bezug auf den Richter nehmen, wobei die Schadenshöhe begrenzt ist, wenn der Schaden fahr-lässig verursacht worden ist.	Besondere Vorschriften zur Gerichtsbarkeit, um sicherzustellen, dass die Sache in einem anderen Umfeld gewürdigt wird, Prüfung der Zulässigkeit von Anträgen (kann eine aufgeworfene Frage im Wege eines Rechtsbehelfs behoben werden? Behandelt die Anfechtung die Auslegung von Rechtsvorschriften? Die Rechtssachen werden von ordentlichen Gerichten nach dem Kollegialprinzip behandelt
JAPAN	Gewöhnliche strafrechtliche Verantwortlichkeit		Angesichts eines Präzedenzfalles, der 1955 vom Obersten Gericht gewürdigt wurde, obliegt den Richtern keine persönliche zivilrechtliche Haftung wegen Schäden, die gegenüber den	

			Parteien bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursacht werden	
LIECHTEN-STEIN	Straftaten des gemeinen Rechts, daneben einige besondere Delikte wie Amtsmissbrauch oder Korruption	Straftaten des gemeinen Rechts, wobei ein Richter, der zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr verurteilt wird, von seinem Amt enthoben wird	Allgemeine Normen zur Staatshaftung mit der Möglichkeit des Rückgriffs	Ordentliche Gerichte und Verfahren in Straf- und Zivilsachen, wobei der Oberste Gerichtshof als Berufungsinstanz fungiert
LITAUEN	Straftaten nach dem Strafgesetzbuch im Sinne des Missbrauchs ihrer Amtspflichten und Korruption	Strafen nach dem gemeinen Recht	Allein der Staat ist verantwortlich, kann aber Rückgriff auf den Richter nehmen	Jede Strafverfolgung oder Inhaftnahme muss vom Parlament gebilligt werden, danach wird der Richter bis zum Abschluss des Verfahrens seines Amtes enthoben.
LUXEMBURG	Artikel 4 BGB, Pflichtverletzung in Ausübung der Amtsgewalt und Rechtsverweigerung	Geldstrafen, Aberkennung des Rechts zur Wahrnehmung seiner Pflichten, zur Bekleidung eines Dienstpostens oder öffentlicher Ämter	Es gibt nur die Staatshaftung (Verfahren des gemeinen Rechts, Gesetz vom 1. September 1988)	Artikel 639 der Neuen Zivilprozessordnung, Verfahren der Schadensersatzklage gegen den Richter
MALTA	Das Strafgesetzbuch sieht ausdrücklich den Fall vor, in dem ein Richter es versäumt oder ablehnt, einen in gesetzlicher Form eingebrachten Antrag auf <i>habeas corpus</i> zu würdigen, wie jeder andere Amtsträger: Missbrauch der Amtsgewalt oder Amtsanmaßung, Korruption widerrechtliche Verwendung	Strafen des gemeinen Rechts	Keine besonderen Normen, es sind keine Fälle bekannt, in denen die zivilrechtliche Haftung eines Richters behandelt wurde	Ordentliche Verfahren vor den ordentlichen Strafgerichten

	von Geldern			
MOLDAU	Gemeines Recht nach dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz		Keine zivilrechtliche Haftung bei Richtern	Strafverfolgung nach Billigung des Obersten Richterrats und des Präsidenten der Republik oder des Parlaments je nach Einzelfall, Würdigung durch höherinstanzliche Gerichte.
NIEDERLANDE	Anwendung des gemeinen Rechts		Es gibt einzig die Staatshaftung	Anwendung des gemeinen Rechts, kein Sonderverfahren
NORWEGEN	Straftaten des gemeinen Rechts		Eine Klage auf zivilrechtliche Haftung wegen einer richterlichen Entscheidung ist nur möglich, wenn die Entscheidung aufgehoben oder durch Begehung einer Straftat getroffen wurde	Die Vorwürfe gegen den Richter werden vom Königlichen Rat formuliert und der Richter wird in allen Fällen von einem gegenüber seinem Rang höheren Gericht abgeurteilt
POLEN	Straftaten i.V.m. richterlichen Tätigkeiten und Pflichten		Persönliche Haftung des Richters nach gemeinem Recht, Staatshaftung bei fahrlässigem Verschulden oder Fehlverhalten im Amt (Rückgriff beschränkt auf drei Monatsbezüge, unbegrenzt bei schwerem Verschulden), keine Haftung bei den Folgen eines Urteils	Die Strafverfolgung und freiheitsbeschränkende Maßnahmen müssen vom Disziplinargericht gebilligt werden (abgesehen vom Betroffenen werden auf frischer Tat), das Disziplinargericht kann den Richter ebenfalls seines Amtes entheben, Berufung ist möglich vor einem höherinstanzlichen Gericht

PORTUGAL	Straftaten des gemeinen Rechts, begangen aus Anlass oder in Ausübung richterlicher Amtspflichten und besondere Delikte wie Missbrauch der Amtsgewalt, Amtsanmaßung, Gebührenüberhebung, Rechtsverweigerung, Verletzung der Schweigepflicht	Strafen des gemeinen Rechts	Zivilrechtliche Haftung der Richter einzig, wenn die schädigenden Handlungen zu einer strafrechtlichen Aburteilung geführt haben wegen Beeinflussung, Gebührenüberhebung oder schwerwiegender Amtspflichtverletzung, der Richter ist gehalten, den vom Staat verauslagten Ersatz zu erstatten oder eine Entschädigung an den Staat zu entrichten	Ordentliches Strafverfahren vor einem gegenüber seinem Rang höheren Gericht in Strafsachen und vor dem Gericht, bei dem die Handlungen in zivilrechtlicher Hinsicht offensichtlich wurden
RUMÄNIEN	Gemeines Recht	Gemeines Recht	Gemeines Recht	Ordentliche Verfahren und Gerichte für Zivilsachen, Strafsachen, vorherige Stellungnahme des Ministers oder des Präsidenten, danach ordentliche Verfahren und Gerichte (höherinstanzliche Gerichte für Richter einer bestimmten hierarchischen Stufe)
SLOWAKISCHE REPUBLIK	Straftaten begangen im Rahmen der richterlichen Amtspflichten	Freiheitsstrafe, Verlust der Berufsbezeichnungen und Ehrentitel, Verbot der Amtserfüllung, Geldstrafen		In Strafsachen muss die Strafverfolgung von dem Organ gebilligt werden, das den Richter bestellt oder gewählt hat, und sie wird auf Betreiben des Präsidenten des diesbezüglichen Gerichts oder des Justizministers geführt
SLOWENIEN	Amtsmissbrauch, der zu einer vorsätzlichen Straftat führt	Strafen des gemeinen Rechts, die als Folge zu einer Amtsenthebung führen können		In Strafsachen müssen Verfahren oder Inhaftnahmen vom Parlament gebilligt werden

SCHWEDEN	Straftaten begangen bei der Wahrnehmung richterlicher Amtspflichten nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs: Verletzung seiner Pflichten, Korruption, Verletzung der Schweigepflicht	Strafen des gemeinen Rechts (Geldstrafen, Freiheitsstrafen) und Möglichkeit von Disziplinarmaßnahmen bis zur Amtsenthebung	Bei Schäden im Rahmen seiner Amtspflichten ist der Staat gewöhnlich für das Verschulden der Amtsträger verantwortlich; der Richter haftet persönlich nur im Fall erschwerender Umstände	In Strafsachen, sollte der Richter dem Obersten Gerichtshof angehören, können nur der <i>Ombudsman</i> und der <i>Justice Chancellor</i> die Strafverfolgung betreiben
SCHWEIZ	Straftaten i.V.m. den richterlichen Tätigkeiten oder seinem Amt		Es gibt nur die Staatshaftung, die unmittelbare zivilrechtliche Haftung des Richters ist ausgeschlossen	In Strafsachen ist für Verfolgungszwecke die Genehmigung des Parlaments erforderlich, es kann den Richter auch vorübergehend seines Amtes entheben, die Sache unterliegt der ordentlichen Gerichtsbarkeit
TURKEI	Strafprozessordnung: Amtsmissbrauch, Korruption, Vetternwirtschaft	Freiheitsstrafen	Zivilprozessordnung: zivilrechtliche Folgen einer Straftat, willkürliche gesetzeswidrige Entscheidungen, beeinflusst durch persönliche Erwägungen oder sachfremde Gründe	Für die Zwecke der Strafverfolgung ist die Billigung des Obersten Richterrats erforderlich, der die Ermittlungsbeamten und Staatsanwälte bestellt, darüber entscheidet, ob es sich um eine Disziplinarsache handelt und Unterlagen an die zuständigen Behörden weiterleitet – Sonderverfahren bei Verrat (felony)
UKRAINE		Strafen des gemeinen Rechts einschließlich Amtsenthebung.	Keine zivilrechtliche Haftung der Richter	Ordentliches Strafverfahren, wobei die Untersuchungshaft bei einem Richter gleichwohl eine Ausnahme darstellen soll und von dem Obersten Rat gebilligt werden muss. Der Richter wird seines Amtes enthoben, nachdem Klage eingereicht wurde. Bei dem zuständigen Gericht handelt es sich um ein <i>ad hoc</i> bestelltes Berufungsgericht, dem der Richter nicht angehört hat

VEREINIGTES KÖNIGREICH	Immunität nach dem <i>common law</i> bei der Wahrnehmung richterlicher Pflichten, ansonsten Immunität nur, wenn der Richter in gutem Glauben gehandelt hat
------------------------	--

	Disziplinarverfahren			
	Umstände	Verfahren	Behörde	Sanktion
ANDORRA	Schweres oder sehr schweres Verschulden nach Artikel 83 und 84 des L.Q.J.	Der Oberste Justizrat leitet eine Untersuchung auf Antrag eines Verletzten, eines Bürgers in Kenntnis des Sachverhalts, der Staatsanwaltschaft oder des Präsidenten des betroffenen Gerichts ein	Oberster Justizrat	Artikel 85 des L.Q.J., Tadel, Geldstrafe, Amtsenthebung, Entfernung aus dem Dienst
ASERBAID-SCHAN		bei geringfügigen Straftaten	Der Minister bittet den Richterrat um Behandlung der Sache	Verwarnung oder Ausscheiden aus dem Amt
BELGIEN	Verletzung der Standesregeln nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung, d.h. wenn das Vertrauen in die Rechtsordnung beeinträchtigt wird		Der Richter erscheint vor seinem Präsidenten, dem Präsidenten des Berufungsgerichts oder der Disziplinargeneralversammlung des Berufungsgerichts oder des Kassationsgerichtshofs je nach Dienstgrad und Schwere des Verschuldens oder der angedrohten Sanktion	Verwarnung, einfache Rüge, strenger Verweis, Amtsenthebung von 15 Tagen bis zu einem Jahr, Entlassung
ZYPERN	Geistiges oder körperliches Gebrechen, wodurch es dem Richter unmöglich ist, seine Amtspflichten wahrzunehmen, Verletzung seiner Standesregeln	Der Oberste Gerichtshof bestimmt einen Ermittlungsrichter und befindet dann darüber, ob der Richter an das Disziplinarorgan zu	Supreme Council of the Judicature	Tadel oder Entlassung aus dem Dienst

		verweisen ist		
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Verletzung der in einem Gesetz von 2002 niedergelegten Disziplinarregeln	Der Justizminister oder der Präsident des jeweiligen Gerichts oder des Obersten Gerichtshofs entscheiden über eine Verfolgung binnen zwei Monaten nach Kenntnisnahme des Sachverhalts, der nicht älter als zwei Jahre sein darf	Disziplinargericht bestehend aus fünf Richtern, die von dem Präsidenten eines Gerichts bestellt werden, der im Einvernehmen mit dem <i>Judicial Council</i> für drei Jahre berufen wird, Rechtsbehelf vor dem Obersten Gerichtshof ist möglich.	Tadel, vorübergehende Kürzung der Bezüge, Abberufung vom Amt als Präsident, Amtsenthebung
ESTLAND	Missachtung der Verfahren und Verfehlungen oder Verhaltensweisen, die das Vertrauen in die Rechtsordnung gefährden	Einleitung von Verfahren auf Betreiben des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs oder des Justizministers	Disziplinarausschuss des Obersten Gerichtshofs	Verwarnung, Tadel, Geldstrafe, Entfernung aus dem Dienst (kann einzig vom Obersten Gerichtshof im Zuge einer Vollversammlung ausgesprochen werden)
FINNLAND	Keine Disziplinarmaßnahmen: auch geringfügige Straftaten (Amtsverfehlungen) können zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen			
FRANKREICH	Verletzung der Pflichten im Rahmen seines Amtes, unehrenhaftes, gewissenloses oder würdeloses Verhalten		Der Oberste Richterrat unter Vorsitz des Präsidenten des Kassationsgerichtshofes	Einfacher Tadel mit Eintrag in der Akte bis zur Amtsenthebung

DEUTSCH-LAND	Verletzung der Amtspflichten, Verfahren werden äußerst selten eingeleitet	Verfahren vor einem Sonderorgan	Besonderer Senat des Bundesgerichtshofes bestehend aus Berufsrichtern auf Lebenszeit und anderen Berufsrichtern	Tadel, Geldstrafe, Gehaltskürzung, Versetzung, Amtsenthebung
ISLAND	Verletzung der Pflichten bei der Wahrnehmung des Richteramts	Schriftliche Klage kann vor dem <i>Committee on Judicial Functions</i> von demjenigen erhoben werden, der durch das Verhalten eines Richters verletzt wurde. Wird die Klage für zulässig erklärt, wird der Richter um Stellungnahme gebeten, bevor der Ausschuss entscheidet	a) <i>Committee on Judicial Functions</i> bestehend aus drei Mitgliedern, die vom Justizminister ernannt werden (eines wird von der Versammlung der Isländischen Richter vorgeschlagen und eines von der Rechtsfakultät) b) Präsident des Obersten Gerichtshofes	Verweis, persönliche Stellungnahme (Amtsenthebung nur im Anschluss an ein Gerichtsverfahren in schwereren Fällen)
IRLAND	Es gibt nur ein Verfahren vor dem Parlament zum Zwecke der Amtsenthebung ähnlich dem <i>impeachment</i> Verfahren im Sinne des <i>common law</i> , das aber selten eingesetzt wird			
ITALIEN	Verletzung der richterlichen Amtspflichten, öffentliches oder privates Verhalten unter Beeinträchtigung des Vertrauens und Ansehens, die einen Richter und das Gerichtswesen auszeichnen soll (von der Rechtsprechung festgesetzte Fälle)	Verfahrenseinleitung durch den Generalstaatsanwalt beim Kassationsgerichtshof oder auf Antrag des Justizministers. Das Verfahren ist gerichtlicher Natur unter Zusicherung sämtlicher nach einem solchen Verfahren zugesicherter Garantien	Disziplinargerichtshof bestehend aus neun Richtern, die dem Obersten Richterrat angehören und von ihren Kollegen gewählt werden, wobei zwei Vertreter vom Parlament ernannt werden müssen	
JAPAN	Gerichtsverfassungsgesetz, Gesetz über die Amtsanlage gegen Richter und Gesetz über Disziplinarmaßnahmen gegen Richter	Vorgesehen in dem Gesetz über Disziplinarmaßnahmen gegen Richter und in dem Gesetz über die Amtsanlage gegen Richter	Anhörung vor einem Gericht, das eine Instanz über dem Gericht steht, dem der betroffene Richter angehört; beim Amtsanlageverfahren, in dem die schwersten Vergehen	Disziplinarverfahren: Verwarnung oder Geldstrafe; Amtsanlageverfahren: Amtsenthebung

			gewürdigt werden, Anhörung vor dem Amtsanklagegericht, das sich aus Parlamentsmitgliedern zusammensetzt	
LIECHTEN-STEIN	Die im Beamtenrecht niedergelegten Fälle	Kein besonderes Verfahren, ähnlich dem Strafverfahren	Höheres Gericht bei gewöhnlichen Richtern, Oberster Gerichtshof bei höherinstanzlichen Richtern	Tadel, vorübergehende Gehaltskürzung, Abberufung
LITAUEN	Verletzung der richterlichen Amtspflichten, erwiesene Gesetzesverletzung, Nichtbeachtung der Unvereinbarkeitsnormen	Der <i>Judicial Council</i> oder der Präsident des Gerichts können ein Disziplinarverfahren einleiten	Ausschuss für Ethik und Disziplin des <i>Judicial Council</i> (zusammengesetzt aus – gewählten oder bestellten – Richtern und Vertretern der anderen Gewalten), der die Akte an ein Ehrengericht weiterleitet, das im Falle der Abberufung diese Sanktion gegenüber dem Präsidenten und dem Parlament vorschlägt	Tadel oder Amtsenthebung
LUXEMBURG	Artikel 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes, weiträumige Definition	Artikel 157 u. ff.		Artikel 156
MALTA	Verfassung. Unfähigkeit (körperliche oder geistige) zur Ausübung seines Amts oder besonders schweres Verschulden	Art. 971 der Verfassung, Art. 8 des Gesetzes Nr. 41 von 1944	Amtsenthebung durch den Präsidenten [der Republik] auf Antrag des Parlaments angenommen mit Zweidrittelmehrheit). Bevor diese Maßnahme getroffen wird, wird die Sache von dem Ausschuss für Rechtspflege behandelt, wenn erachtet wird, dass gegen den Richter schwerwiegende Beschuldigungen vorliegen	Amtsenthebung

MOLDAU	Vorsätzliche Verletzung der Rechtsvorschriften bei der Amtsausübung, Disziplinarverletzung , öffentliche Tätigkeit mit politischem Charakter, Verletzung der Unvereinbarkeitsnormen, systematische oder schwere Verletzung des Ethikkodexes	Einleitung von Disziplinarverfahren: durch den Präsidenten des Obersten Gerichts, den Vorsitzenden des Obersten Richterrats, jedes Mitglied des Obersten Richterrats	Disziplinarorgan des Obersten Richterrats	Beobachtung, Ermahnung, Entlassung
NIEDERLANDE	Bei minder schweren Verletzungen seiner Amtspflichten oder der Standesregeln kann der Gerichtspräsident eine Verwarnung gegen ihn aussprechen. Wird der Richter eines Verbrechens oder Vergehens für schuldig befunden oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, oder wird gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet oder wird er für geschäfts-unfähig erklärt oder handelt er allgemein derart, dass die Justiz oder das Vertrauen in die Rechtsordnung in schwerwiegender Form beeinträchtigt wird, kann der Oberste Gerichtshof den Richter vorübergehend des Amts entheben oder ihn absetzen			

NORWEGEN	Es liegt z.Zt. ein Gesetzentwurf vor mit dem Ziel, die gängige Praxis zu beenden, wonach Richter wie alle anderen höheren Beamten dem Disziplinarverfahren nicht unterworfen sind.	Eine Partei, ein Zeuge oder ein Anwalt, der sich über das Verhalten eines Richters in Ausübung seiner Pflichten beschwert, kann den Disziplinarausschuss mit der Sache befassen – die Entscheidung des Ausschusses kann von einem ordentlichen Gericht, das aus Laienrichtern zusammengesetzt ist, nachgeprüft werden	Ausschuss bestehend aus zwei Richtern, einem Rechtsanwalt und zwei Außenstehenden, die alle von der Regierung ernannt werden	Einzig Verwarnung und Tadel, die nach der Verfassung vorgesehene Amtsenthebung bei schweren und wiederholten Verfehlungen bedingt ein nach der Verfassung vorgesehenes Sonderverfahren
POLEN	Verletzung der Würde seines Amtes, erwiesene Nichtbeachtung der Rechtsnormen, minder schwere Verfehlungen	Ähnlich dem Strafverfahren, die Verfahren werden von Richtern betrieben, die zu diesem Zweck gewählt werden, auf Antrag des Ministers, des Obersten Gerichtshofs oder des Leiters eines Gerichtshofs, des National Council of the Judiciary oder des selbst gewählten Staatsanwalts; öffentliches Verfahren mit Verteidigung für den Richter	Verschiedene Disziplinargerichtshöfe für ordentliche Verwaltungsgerichte, Militärgerichte und Oberster Gerichtshof: erster Rechtszug 3 Richter, Berufungsinstanz 7 Richter	Verwarnung, Tadel, Dienstversetzung – endgültig oder im Wege eines einfachen Wechsels – Amtsenthebung
PORTUGAL	Verletzung der Amtspflichten, Handlungen oder Unterlassungen in der Eigenschaft als Richter, die mit der Würde unvereinbar sind, die bei der Wahrnehmung des Richteramts unerlässlich ist (auf unterschiedlichen Ebenen, welche für die Sanktion maßgeblich sind)	Vorgesehen im Richterstatut	Oberster Richterrat, Rechtsbehelf zum Obersten Gerichtshof	Geldstrafe von 5 bis zu 90 Tagen Gehalt, Arbeitsplatzwechsel, vorläufige Dienstenthebung für 20 bis 240 Tage, Zwangsruhestand, Amtsenthebung

RUMÄNIEN	Dienstliche Verfehlungen und Verhalten im Widerspruch zu den Belangen seines Amtes oder dem Ansehen der Justiz (Arbeitsverzögerungen, Fehlzeiten, Eingriffe aus persönlichem Interesse, Beeinträchtigung des richterlichen Diensts, Verletzung des Berufsgeheimnisses)	Verfahrenseinleitung durch das Ministerium, Ermittlungen durch Richter derselben Rangstufe, Verteidigung durch einen Richter	Oberster Richterrat, dann im letzten Rechtszug vor dem Obersten Gerichtshof	Tadel, Ermahnung, Gehaltsminderung, Beförderungsstopp, Versetzung, vorläufige Enthebung, Amtsenthebung
SLOWAKISCHE REPUBLIK	Verletzung der Disziplinarvorschriften nach dem Gesetz von 2000 oder Folgen einer straf-rechtlichen Verurteilung	Der Justizminister oder der Präsident des jeweiligen Gerichts sind für das Einleiten von Verfahren zuständig	Disziplinargericht	Verweis, zeitweilige Gehaltskürzung, vorübergehende Dienstenthebung, Amtsenthebung
SLOVENIEN	Eng begrenzte Fälle nach dem Gerichtsverfassungsgesetz	Verfahren auf Betreiben des Gerichtspräsidenten, danach Durchführung des ordentlichen Strafverfahrens	Disziplinargericht bestehend aus einem Richter des Obersten Gerichtshofs als Vorsitzender und vier Richtern als Vertreter der einzelnen Gerichtsebenen	Versetzung, Aussetzung aller Beförderungen, Gehaltskürzung, Amtsenthebung
SCHWEIZ	Die Schweiz ist nicht betroffen			

TÜRKEI	Mangelnde Pflichterfüllung, Fehlverhalten, beleidigendes Verhalten im Dienst, Abwesenheit, Verzögerungen, Zeitverschwendung, Verunglimpfung des Ansehens der Justiz, gesetzwidriges Verhalten, Verletzung der verwaltungsbedingten und ministeriellen Pflichten	Abhängig von der hierarchischen Stufe, vom Minister bestellte Inspektoren, der das Verfahren einleitet, Achtung der Rechte der Verteidigung	Oberster Richterrat und Staatsanwälte (der auch für die Diensternennungen und Amtsführungen zuständig ist)	Verwarnung, Tadel, Beförderungsverzögerung und- stopp, Gehaltskürzung, Dienstversetzung, Amtsniederlegung
UKRAINE	Erwiesene Gesetzesverletzung, Verletzung der richterlichen Pflichten und derjenigen, die dieses Amt von ihm in seinem Privatleben abverlangt		Disziplinarausschüsse	Tadel oder empfohlene Amtsenthebung, die dem Hohen Justizrat unterbreitet wird
VEREINIGTESKÖNIGREICH	Besonders schweres Fehlverhalten	Auf Betreiben des <i>Lord Chancellor</i> und des <i>Lord Chief Justice</i>	Durch die Königin auf Antrag der beiden Häuser des Parlaments im Falle der höheren Richter und durch den Lord Chancellor in Bezug auf die anderen Richter (in allen Fällen werden diese Maßnahmen nicht getroffen, ohne einen unabhängigen Gerichtsbericht einzuholen und ohne Zustimmung des Lord Chief Justice)	Amtsenthebung (äußerst selten)